

---

# CHRONIK DER RECHTSENTWICKLUNG

---

## Quellenabkürzungen:

### *Bulgarien:*

D.V. – Dăržaven Vestnik (Gesetzblatt)

### *Estland:*

RT – Riigi Teataja (Gesetzblatt), eRT – elektronisches Gesetzbuch im Internet

### *Makedonien:*

SV – Služben Vesnik (Gesetzblatt)

### *Polen:*

Dz.U. Dziennik Ustaw (Gesetzblatt); MP – Monitor Polski (Amtsblatt); OTK ZU – Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego. Zbiór Urzędowy (Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Amtliche Sammlung)

### *Russische Föderation:*

BMD – Bjułleten' meždunarodnyh dogovoriv (Bulletin internationaler Verträge); RG – Rossijskaja gazeta (Russische Zeitung; offizielle Tageszeitung); RV – Rossijskie vesti (Russische Nachrichten; offizielle Tageszeitung); SZRF – Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Gesetzblatt der Russischen Föderation)

### *Slowenien:*

U.L. – Uradni list Republike Sloveije (Gesetzblatt)

### *Ukraine:*

VVRU – Vidomosti Verchovnoï Radi Ukraïni (Gesetzblatt); Internet – <http://www.rada.kiev.ua/laws.pravo/new/search.html#form> und <http://portal.rada.gov.ua>

### *Ungarn:*

MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt)

### *Weißrussland:*

NRPARB – Nationalregister der Rechtsakte der Republik Weißrussland; Internet – <http://www.pravo.by>, <http://www.zakon.by>

---

## Bulgarien

---

### **Verwaltungsverfahrensgesetzbuch vom 29. März 2006**

*Inkrafttreten:* grds. 11.7.06  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 30 vom 11.4. 2006, S. 3 ff. (51 S.)

Das Gesetz regelt das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wie vor den Verwaltungsgerichten einschließlich des Obersten Verwaltungsgerichts. Es werden 28 von den Zivilgerichten getrennte Verwaltungsgerichte bei den Bezirksgerichten unter dem bereits bestehenden Obersten Verwaltungsgericht geschaffen.

Das Gesetzbuch gliedert sich folgendermaßen: Teil 1 Allgemeine Prinzipien (1-18), Teil 2 Verfahren vor den Verwaltungsorganen (19-125), Teil 3 Verfahren vor Gericht (126-257), Teil 4 Auslegungsentscheidungen und -beschlüsse (258-266), Teil 5 Vollstreckung von Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen in Verwaltungssachen (267-301), Teil 6 Verwaltungsstraftaten und -strafen (302-307), Zusatzbestimmungen (§ 1), Übergangs- und Schlußbestimmungen (§ §2-142).

### Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2 vom 4. April 2006 (VerfGE Nr. 9/2005)

*Fundst./Umfang:* DV Nr. 32 v. 18.4. 2006,  
S. 6 ff. (8 S.)

Streitpunkt war die heikle Frage, ob die Sozialrechte der Verfassung nur Programmsätze sind oder sich auf die Sozialgesetzgebung auswirken. Ohne Verbindlichkeit zu leugnen, argumentierte das Gericht mit gesetzessystematischen Erwägungen. Es wies den Antrag des Generalstaatsanwalts zurück, Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzbuchs, die eine Wartefrist von 6 Monaten fordern, für verfassungswidrig zu erklären, weil sie angeblich im Widerspruch zum Mutterschutz des Art. 47 Abs. 1 und 2 der Verfassung stünden. Anderer Ansicht waren die Richter *Gocev* und *Slavov* sowie *Jankov*, wobei nach Auffassung des letzteren die sozialen Rechte der Verfassung kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern nur Programmsätze („staatliche Ziele und Aufgaben“) darstellen.

### Gesetz vom 6. April 2006 über die staatliche Finanzinspektion

*Inkrafttreten:* 24.4.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 33 vom 21.4.06,  
S. 1 ff. (9 S.)

Das Gesetz ersetzt das Gesetz über die innere Finanzkontrolle des Staates von 2000 und ändert zahlreiche Gesetze. Die Agentur für die staatliche Finanzkontrolle beim Finanzministerium (Art. 6 ff.) hat alle Budgetorganisationen sowie Empfänger staatlicher Gelder zu überwachen (Art. 4). Die Empfänger haften für einen gesetzwidrig verursachten Schaden (Art. 21 ff.). Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: I. Allgemeine Vorschriften (1-5), II. Agentur für staatliche Finanzinspektion (6-20), III. Vermögensmäßige Haftung (21-31), IV. Verwaltungsstrafrechtliche Haftung (32-36), Zusatzbestimmungen (§ 1), Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 2-32).

### Gesetz vom 24. März 2006 über das Handelsregister

*Inkrafttreten:* grds. 1.10. 2006  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 34 vom 25.4.06,  
S. 1 ff. (17 S.)

Das Gesetz schließt die bei den Gerichten geführten Handelsregister und überführt diese in ein von der Eintragungsbüro beim Justizminister (Art. 3) geführtes einheitliches, zentrales und elektronisches Register (Art. 2). Das Gesetz war umstritten, der Präsident legte – erfolglos – sein Veto ein. Jeder in- und ausländische Kaufmann muss eine erneute Eintragung nach dem neuen Gesetz beantragen (Art. 6). Erfolgt dies nicht innerhalb von drei Jahren, wird die Firma gelöscht bzw. die Gesellschaft aufgelöst (§§ 4 und 5 ÜSB). Das Register sichert den Schutz des guten Glaubens (Art. 10).

Das Gesetz gliedert sich in folgende Kapitel: I. Allgemeine Vorschriften (1-12), II. Registerverfahren (13-31), III. Öffentlichkeit (32-34), IV. Aufrechterhaltung der Firma (35-37), V. Finanzierung des Handelsregisters (38-39), VI. Verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen (40-41), Zusatzbestimmung (§ 1), Übergangsbestimmungen (§§ 2-57).

### Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 3 vom 13. April 2006 (VerfGE Nr. 4/2006)

*Fundst./Umfang:* DV Nr. 34 vom 25.4.06,  
S. 18 ff. (4 S.)

52 Abgeordnete hatten die Feststellung der Verfassungswidrigkeit geänderter Bestimmungen des Gesetzes über Kraftfahrzeugbeförderung beantragt, da die unterschiedlichen Registrierungsbedingungen für neue und bereits registrierte Taxis dem Gleichheitssatz widersprächen. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

**Konzessionsgesetz vom 17. April 2006**

*Inkrafttreten:* grds. 1.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 36 vom 2.5.06, S. 41 ff. (27 S.)

Es gibt nach Art. 2 Abs. 3 Konzessionen für Bauvorhaben (Art. 3), Dienstleistungen (Art. 4) und für den Abbau von Bodenschätzen (Art. 5). Konzessionen werden über „Objekte von öffentlichem Interesse“ zur Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung auf eigenes Risiko erteilt (Art. 2 Abs. 1), und zwar auf Grund eines langfristigen schriftlichen Vertrags (Art. 2 Abs. 2) und auf 35 Jahre ohne Anspruch auf Verlängerung (Art. 10). Konzessionsgegenstand kann also jetzt auch ein Gegenstand „des öffentlichen Interesses“ sein, der nicht in staatlichem oder kommunalem Eigentum steht. Die Verlängerung der Konzession ist ausgeschlossen; es muss stets eine neue Konzession vergeben werden, die neuen Bewerbern gleiche Chancen gibt.

Gegen die Ablehnungen kann jetzt Beschwerde bei der Wettbewerbskommission eingelegt werden, deren Entscheidung nur noch vor dem Obersten Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Fraglich ist aber, ob das Gesetz vor dem Verfassungsgericht Bestand haben wird, da die Kommission gerichtsähnliche Befugnisse erhalten hat.

Das Gesetz umfaßt folgende Kapitel: I. Allgemeine Vorschriften (1-12), II. Objekte und Subjekte der Konzession (13-18), III. Vorbereitende Handlungen (19-22), IV. Verfahren zur Erteilung einer Konzession (23-37), V. Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erteilung einer Konzession (38-40), VI. Verfahrensdurchführung (41-57), VII. Festlegung des Konzessionärs (58-59), VIII. Verfahrensbeendigung (60-61), IX. Konzessionsvertrag (62-80), X. Finanzierung der mit der Konzessionserteilung zusammenhängenden Tätigkeit (81), XI. Anfechtung (83-95), XII. Nationales Konzessionsregister (96-101), XIII. Zustimmung und Kontrolle (102-105), XIV. Verwaltungsstrafrechtliche Vorschriften (106-109), Zusatzbestimmung (§ 1), Übergangsbestimmungen (§§ 2-24).

**Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 4 vom 18. April 2006 (VerfGE Nr. 11/2005)**

*Fundst./Umfang:* DV Nr. 36 vom 2.5.06, S. 44 ff. (5 S.)

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts hat das Gericht die Öffnung der Post von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen für verfassungswidrig erklärt (Verstoß gegen Art. 30 Abs. 5 und 34 der Verfassung).

**Gesetz vom 20. April 2006 zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Aufträge**

*Inkrafttreten:* grds. 1.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 37 vom 5.5.06, S. 2 ff. (34 S.)

Es gibt fünf verschiedene Arten von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Entscheidung des Auftraggebers kann beim Schiedsgericht der Agentur für öffentliche Aufträge angefochten werden, sofern die Parteien eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben. Anderenfalls sind die staatlichen Gerichte zuständig.

**Gesetz vom 26. April 2006 zur Änderung des HGB**

*Inkrafttreten:* grds. 12.5.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 38 vom 9.5.06, S. (11 S.)

Das Gesetz berücksichtigt vor allem die Änderungen, die durch die Einführung des neuen Handelsregisters nötig wurden. Außerdem wurden die Handelsvertretungs- und die Insolvenzvorschriften (Art. 608 ff.) geändert.

### Änderungsgesetz vom 27. April 2006 zum Gesetz über die Öffentlichkeit des Vermögens von Personen, die höchste staatliche Ämter einnehmen

*Inkrafttreten:* 12.5.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 38 vom 9.5.06, (11 S.)

Mit der Erweiterung des Zugangs zu den Vermögensregistern verschärft das Gesetz den Druck auf die informationspflichtigen Amtsinhaber. Außerdem muss der Rechnungshof jedes Jahr die Namen derjenigen Personen veröffentlichen, die eine Vermögensaufstellung verweigert haben (Art. 6).

### Gesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Gesetzes über die Justiz

*Inkrafttreten:* grds. 9.5.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 39 v. 12.5. 06, S. 2 ff. (7 S.)

Das neue GVG berücksichtigt die Wünsche der EU-Kommission sowie die Neuerungen der 3. Verfassungsänderung vom 30.3.2006: So führt Art. 12a das Prinzip der Zufallsverteilung von neu eingehenden Sachen unter die Richter eines Gerichts ein; die Anstellung neuer Magistrate darf künftig nur auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung und eines Wettbewerbs (Art. 127 a ff.) erfolgen. Nach Art. 36 e soll die Informationstechnologie in der Justiz eingeführt werden.

### Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 5 vom 9. Mai 2006 (VerfGE Nr. 1/2006)

*Fundst./Umfang:* DV Nr. 40 vom 6.5.06, f. (4 S.)

Das Oberste Kassationsgericht hat dem Verfassungsgericht nach Art. 150 Abs. 2 Verf. die Frage vorgelegt, ob der Ausschluss der gerichtlichen Kontrolle bei der Festlegung von Raumordnungsplänen gerechtfertigt ist. Das Gericht wies die Behauptung zurück, die Pläne beeinträchtigten die Inte-

ressen der Grundstückseigentümer direkt. Zudem hätten die Bürger zahlreiche Möglichkeiten, ihre Auffassung vor der Planfeststellung darzulegen. Der Antrag wurde – bei zwei Sondervoten – abgewiesen.

### Gesetz vom 31. Mai 2006 zur Änderung des Arbeitsgesetzbuches

*Inkrafttreten:* grds. 1.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* DV Nr. 48 vom 13.6.06, f. (10 S.)

In Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten und in abgesonderten Abteilungen eines Unternehmens mit mehr als 20 Beschäftigten werden je nach der Zahl der Beschäftigten maximal neun Vertreter der Arbeitnehmer gewählt (Art. 7 a ff.), die Auskunftsrechte und vermittelnde und beratende Funktionen haben (Art. 7 c, Art. 130 c und d). Art. 68 Abs. 2 stellt Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen denjenigen mit unbefristeten Verträgen gleich. Die Überstunden wurden durch Art. 113 neu geregelt.

*Klaus Schrameyer*

---

## Estland

---

### Postgesetz vom 6. April 2006

*Inkrafttreten:* 1.7.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 28.4.06 Nr. 18 Art. 142 (18 S.)

Die Neuregelung, die das Postgesetz von 2001 ablöst, bezweckt die Anpassung der Rechtslage an die EU-Postdienstrichtlinie vom 15.12.1997 (97/67/EG) i. d. F. vom 10.6.2002 (2002/39/EG). Als Postdienstleistungen gelten grundsätzlich die Beförderung von Briefen (bis 2 kg) und Paketen (bis 20 kg) sowie die periodische Sendung von Druckerzeugnissen. Unversaldienste sind erlaubnispflichtig; die Geschäftserlaubnis für Unversaldienste wird für zehn, die Erlaubnis für die sonstige erlaubnispflichtige Beförderung von Briefen und Paketen für fünf Jahre erteilt.

Für Briefe bis 50 Gramm bleibt das Monopol des Universaldienstleisters bis zum 31.12.2008 bestehen.

### Änderung des Sachenrechtsanwendungsgesetzes vom 12. April 2006

*Inkrafttreten:* 15.5.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* RT I 5.5.06 Nr. 19 Art. 148 (2 S.)

Im März 2006 ist die Übergangszeit, in der über Gebäude noch als bewegliche Sachen verfügt werden konnte, abgelaufen. Mit den Änderungen sollen nun die Folgen insbesondere für den Fall, dass die Grundstücksrechte noch nicht verbrieft sind, beispielsweise durch Verfahrenserleichterungen, wenn bei gemeinschaftlichem Eigentum mehrere Grundstückseigentümer eingetragen werden müssen, abgemildert werden.

### Änderung des Ausländergesetzes vom 19. April 2006

*Inkrafttreten:* 1.6.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT 15.5.06 Nr. 21 Art. 159 (8 S.)

Mit den Änderungen wird das Ausländerrecht zwei EG-Richtlinien, die bis Anfang 2006 umzusetzen waren, angepasst (2003/109/EG und 2003/86/EG). Gegenstand sind die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und die Familienzusammenführung. Während die Änderungen im ersten Fall primär begrifflicher Natur sind („langfristige“ statt „dauerhafte“ Aufenthaltserlaubnis nach fünfjährigem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Estland), hat sich die Rechtsstellung von Familienangehörigen entscheidend verbessert. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nun bereits in Anlehnung an das europäische Recht nach zweijährigem und nicht mehr erst grundsätzlich nach fünfjährigem Aufenthalt des Ehegatten oder Elternteils, mit dem der Antragsteller zusammenleben möchte, möglich.

### Änderung des Polizei- und des Polizeidienstgesetzes vom 20. April 2006

*Inkrafttreten:* 1.6.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 15.5.06 Nr. 21 Art. 162 (9 S.)

Mit dem vorliegenden Gesetz wurden Funktionen des zentralen Polizeiamts (Politseiamet) auf die beiden zentralen Polizeibehörden – Kriminalpolizei (Keskkriminaalpolitsei) und Schutzpolizei (Julgestuspolitsei) – sowie im Aufsichtsbereich auch auf die regionalen Polizeibehörden (Politseiprefekturi) übertragen. Weitere Änderungen betreffen den Polizeidienst (Amtsbezeichnung, Eingruppierung und Besoldung, Ernennung).

### Änderung des Staatswaltschaftsgesetzes, des StGB, des Strafprozessgesetzbuchs und des Gesetzes über Dienste der Informationsgesellschaft vom 19. April 2006

*Inkrafttreten:* 25.5.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* RT I 15.5.06 Nr. 21 Art. 160 (6 Seiten)

Die Änderungen betreffen die Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente der Staatsanwälte (65 % der letzten Bezüge bzw. bei 100%iger Erwerbsunfähigkeit 65 % des Mindestgehalts für das betreffende Amt).

Im StGB wurde in Anlehnung an die EG-Richtlinie 98/84/EG der gesetzwidrige Empfang von Diensten der Informationsgesellschaft und von Rundfunk als Ordnungswidrigkeit (§ 225<sup>1</sup>) sanktioniert; die bisherige Regelung im Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft tritt damit außer Kraft. Zugleich wurde in Anbetracht des Europäischen Strafrechtsübereinkommens ein neuer Korruptionstatbestand geschaffen (§ 298<sup>1</sup>).

Mit den Änderungen des Strafprozessgesetzbuchs wurden nach Beanstandung des Justizkanzlers, der einige Vorschriften als verfassungswidrig angesehen hatte, die Rechtsmittel gegen Ermittlungshandlungen erweitert.

## Änderung des Wettbewerbsgesetzes vom 10. Mai 2006

*Inkrafttreten:* 1.7.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 1.6.06 Nr. 25  
 Art. 186 (7 S.)

Wettbewerbswidrige Vereinbarungen, bei denen die gesetzlichen Ausnahmetatbestände eingreifen, bedürfen – wie auf europäischer Ebene – auch nach estnischem Kartellrecht keiner Erlaubnis oder Anmeldung mehr. Dementsprechend wurden die Bestimmungen über das Freistellungsverfahren (3. Kap. §§ 9-12) aufgehoben. Die weiteren Änderungen betreffen die im 5. Kapitel (§§ 19-29) geregelte Zusammenschlusskontrolle, die umfassend novelliert wurde. Diese Regeln gelten nun bereits bei einem weltweiten Umsatzerlös der beteiligten Unternehmen von 100 Mio. EEK (zuvor 500 Mio. EEK) und einem Umsatzerlös von mindestens 30 Mio. EEK (zuvor 100 Mio. EEK) von zwei beteiligten Unternehmen (§ 21).

## Änderung des Gesetzes über elektronische Verbindungen vom 11. Mai 2006

*Inkrafttreten:* 2.6.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 1.6.06 Nr. 25  
 Art. 187 (2 S.)

Die Änderungen betreffen insbesondere den Mobilfunk der dritten Generation (UMTS); Voraussetzungen und die zu entrichtende Gebühr für die für zehn Jahre erteilte Lizenz sind in den neuen §§ 190<sup>1</sup>, 190<sup>2</sup> geregelt.

## Gesetz über den Staatsbürger der Europäischen Union vom 17. Mai 2006

*Inkrafttreten:* 1.8.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 8.6.06 Nr. 26  
 Art. 191 (22 S.)

Das neue Gesetz, das die gleichnamige Regelung von 2002 ersetzt, trägt den Vorgaben der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/ EG, die

von den Mitgliedsstaaten bis Ende April 2006 umzusetzen war, Rechnung.

## Änderung des Gesetzes über die Beschränkung des Immobilienerwerbs vom 17. Mai 2006

*Inkrafttreten:* 18.6.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 8.6.06 Nr. 26  
 Art. 192 (2 S.)

Dieses Gesetz gestattet den genehmigungsfreien Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke von mehr als 10 ha allein estnischen Staatsangehörigen sowie – nach dreijährigem Aufenthalt und Tätigkeit in dem betreffenden Bereich sowie Eintragung als Kaufmann oder im Fall einer juristischen Person im Register der nichtwirtschaftlichen Vereine und Stiftungen – EU-Bürgern. Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Bestimmungen des Gesetzes konkretisiert und so seine Anwendung in der Praxis erleichtert und vereinheitlicht werden. Durch die Aufnahme der Zweckbestimmung „Bodenerwerbsland“ (maatulundusmaa) bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes eingeschränkt. Auch gelten die Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nun ausdrücklich nicht bei Erwerb von Wohnungseigentum oder Belastung eines Grundstücks mit einem Wohnungsbaurecht, selbst wenn Teil dieses Grundstücks land- oder forstwirtschaftliche Flächen sind. Dasselbe gilt beim gemeinschaftlichen Immobilienerwerb durch Ehegatten, wenn das Gesetz im Hinblick auf einen Ehegatten, da es sich bei diesem um einen estnischen Staatsangehörigen oder EU-Bürger handelt, keine Anwendung findet.

## Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 10. Mai 2006

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 8.6.06 Nr. 26  
 Art. 193 (22 S.)

Nachdem im vergangenen Jahr die Auslandsbezüge der Diplomaten um 20 Prozent erhöht wurden, soll nun mit der neuen Kon-

zeption der auswärtige Dienst wieder attraktiv gemacht werden. Das vorliegende Gesetz, das das Gesetz über den auswärtigen Dienst von 1995 ablöst, besteht aus den Kapiteln Allgemeine Bestimmungen (1-4), Diplomaten (5-44), Verwaltungspersonal (45-55), Rechte, soziale Garantien und Pflichten der Bediensteten (56-79), Attestierung und Besetzung freier Stellen (80-89), Anwendungsbestimmungen (90-94). Subsidiär gilt das Gesetz über den öffentlichen Dienst.

### **Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 31. Mai 2006**

*Inkrafttreten:* 30.6.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 20.6.06 Nr. 28  
 Art. 210 (4 S.)

Mit den Änderungen wird das Gesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2001/84/EG angepasst und der Anspruch des Urhebers auf einen Anteil an dem Erlös aus Weiterveräußerungen harmonisiert. Ferner wurden die Ausnahmen, d.h. die Verwendung von Werken ohne Zustimmung des Rechtsinhabers und ohne Entgelt im persönlichen Bereich, in Bildung und Wissenschaft etc. erweitert. Weitere Änderungen betreffen die Stellung der Verwertungsgesellschaften bei der Wiedergabe via Kabel oder Satellit.

### **Änderung des Gesetzes über die Estnische Bank vom 7. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 8.7.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 28.6.06 Nr. 29  
 Art. 219 (4 S.)

Hiermit wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für den zum 1. Januar 2007 erstrebten Beitritt zur Währungsunion und zur Einführung des Euro in Estland geschaffen. Darüber hinaus wurde die Amtsperiode des Zentralbankchefs von fünf auf sieben Jahre verlängert, zugleich aber auf eine Amtsperiode beschränkt, und seine Mitgliedschaft im Aufsicht führenden Bankrat ausgeschlossen.

### **Änderung des Personalausweisgesetzes vom 7. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 28.8.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 28.6.06 Nr. 29  
 Art. 219 (7 S.)

Geregelt wurde die Aufnahme biometrischer Daten in Pässe, Personalausweise und sonstige Identifikationspapiere. Zugleich wurde die Geltungsdauer der Ausweise von zehn auf fünf Jahre verkürzt. Vor Inkrafttreten ausgegebene Ausweise bleiben für den vorgesehenen Zeitraum wirksam; für Personalausweise tritt diese Regelung zudem erst am 2.1.2007 in Kraft.

### **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 8.7.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 28.6.06 Nr. 29  
 Art. 224 (1 S.)

Mit der Erhöhung der Residenzzeit von fünf auf acht Jahre, davon ununterbrochen fünf Jahre vor der Stellung des Einbürgerungsantrags, wurden die Einbürgerungsvoraussetzungen erhöht. Mit der Lockerung des gesetzlichen Einbürgerungsverbots bei Straffälligkeit des Einbürgerungserwerbers wurden die Anforderungen erleichtert. Im Fall der wiederholten Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat liegt die Einbürgerung nun, sobald die Strafe im Strafregister gelöscht ist, im Ermessen der Einbürgerungsbehörde, die bei der Entscheidung die Tatumstände und die Person des Täters zu berücksichtigen hat.

### **Änderung der Wahlgesetze, des Volksabstimmungsgesetzes und des Strafregistergesetzes vom 7. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 14.7.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 4.7.06 Nr. 30  
 Art. 231 (18 S.)

Mit den Änderungen wurden die gesetzlichen Grundlagen der Stimmabgabe auf elektronischem Wege, die bei den Lokalwahlen er-

probt wurden, auch bei Parlamentswahlen, Referenden und Europawahlen geschaffen.

### **Änderung des StGB, Strafprozessgesetzbuchs, Zeugenschutzgesetzes und Ordnungswidrigkeitenprozessgesetzbuchs vom 14. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 16.7.06  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 6.7.06 Nr. 31  
 Art. 233 (5 S.)

Die Strafrechtsänderungen betreffen die Körperverletzungs- und die Sexualdelikte; geschaffen wurden neue Grund- und Qualifikationstatbestände; die Strafrahen wurden nicht unerheblich verschärft. Im Fall der fahrlässigen Tötung (§ 117 StGB) und der schweren Körperverletzung (§ 119 StGB) liegt nun ein qualifizierter Tatbestand vor, der mit Freiheitsentzug bis zu fünf bzw. drei Jahren sanktioniert werden kann, wenn mehrere Opfer zu beklagen sind. Neue Straftatbestände stellen die Nötigung zur sexuellen Befriedigung (§ 143<sup>1</sup>StGB) und die Förderung der Prostitution dar (§ 268<sup>1</sup>StGB) dar. Im Fall der Förderung der Prostitution von Minderjährigen stellen die Begehung durch mehrere Personen und der Wiederholungsfall eine Qualifizierung dar, die mit Freiheitsentzug von 3-5 Jahren bestraft wird (§ 176 Abs. 2 StGB). Im Fall der pornografischen Abbildung von Minderjährigen wurden die Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug auf fünf (§ 177 StGB) bzw. drei Jahre (§ 178 StGB) erhöht.

Einen neuen Straftatbestand stellt auch die Verletzung eines Annäherungsverbots dar (§ 331<sup>2</sup> StGB). Im Strafprozessgesetzbuch wurden die Grundlagen für die richterliche Anordnung eines befristeten Annäherungsverbots auf Antrag des Staatsanwalts geschaffen. Zum Schutz des Betroffenen können einem Straftäter oder einer Person, die einer Straftat verdächtigt wird, der Aufenthalt an bestimmten Orten, die Annäherung an oder der Verkehr mit bestimmten Personen untersagt werden (§ 141<sup>1</sup> StrafprozessGB).

### **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs vom 14. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 1.9.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 6.7.2006 Nr. 31  
 Art. 235 (18 S.)

Die Änderungen sollen nach der Regierungsbegründung vor allem zur Flexibilität und Effektivität und zur Beschleunigung der Verfahren beitragen sowie die Verwaltungsgerichte entlasten. So wurden beispielsweise das schriftliche Verfahren in erster Instanz generell zugelassen und in der Rechtsmittelinstanz erweitert. Rechtsmittel sind nun direkt beim Rechtsmittelgericht und nicht mehr über das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen. Erweitert wurden auch die Gründe, bei deren Vorliegen Klagen ohne Sachprüfung zurückgewiesen werden können. Andere Änderungen bezwecken eine Vereinheitlichung von Verwaltungs- und Zivilprozess und die Harmonisierung mit den Bestimmungen des am 1.1.2006 in Kraft getretenen neuen Zivilprozessgesetzbuchs, da unterschiedliche Regelungen laut Regierungsbegründung nur dort bestehen sollen, wo es die Besonderheit des Verwaltungs- oder Zivilprozesses erfordert.

### **Änderung des Gesetzes über die Wahl des lokalen Selbstverwaltungsrats und des Gesetzes über die Organisation der lokalen Selbstverwaltung vom 15. Juni 2006**

*Inkrafttreten:* 17.7.2006  
*Legisl. Organ:* Staatsversammlung  
*Fundst./Umfang:* eRT I 7.7.2006 Nr. 32  
 Art. 244 (1 S.)

Geregelt wurden die Modalitäten der Wahl des neuen Kommunalrats im Falle der Zusammenlegung von Kommunen.

*Carmen Schmidt*

---

**Makedonien**


---

**Gesetz vom 14. März 2006 über die Sicherheit von Waren**

*Inkrafttreten:* grds. 22.3. 06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 33 vom 20.3.06, S. 2 ff (8 S.)

Einige Vorschriften des Verbraucherschutzgesetzes und des Gesetzes über die technischen Voraussetzungen von Waren sowie über die Vereinbarkeitsbewertung verlieren nach Art. 44 ihre Geltung, andere werden erst mit dem EU-Beitritt angewandt (Art. 48 und 50). Die Waren müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen (Art. 8-10); auf Gefahren sind Verbraucher hinzuweisen (Art. 11 ff.).

Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: 1. Teil: I. Allgemeine Vorschriften (1-7), II. Allgemeine Sicherheitsvoraussetzungen (8-10), III. Pflichten der Hersteller und Verreiber (11-16), IV. Unterrichtung der EU (17-18); 2. Teil: Art der Redaktion der technischen Vorschriften (19-27); 3. Teil: Prinzipien der gegenseitigen Anerkennung (28-32); 4. Teil: Aufsicht und Inspektionsaufsicht (33-41); 5. Teil: Strafvorschriften (42-43); 6. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften (44-55).

**Änderung des Familiengesetzes vom 14. März 2006**

*Inkrafttreten:* 28.3.06 (Art. 11)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 33 vom 20.3.06, S. 24 f. (1 S.)

Geändert wurden die Vorschriften über die Vaterschaftsanfechtung (Art. 67 Abs. 3), die Verfahrensvorschriften bei familiärer Gewalt (Art. 94 d. und s.) und die Unterbringung eines adoptierten Kindes (Art. 104 i).

**Insolvenzgesetz vom 14. März 2006**

*Inkrafttreten:* 30.3.06 (Art. 365)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 34 vom 22.3.06, S. 1 ff. (61 S.)

Das Gesetz setzt das alte Insolvenzgesetz von 1997 außer Kraft und besteht aus 13 Teilen: I. Allgemeine Vorschriften (1-5), II. Insolvenzverfahren (6-73), 1. Kap. Grundlegende Verfahrensvorschriften (6-15), 2. Kap. Insolvenzrat (16-17), 3. Kap. Organe des Insolvenzverfahrens (18-50), 4. Kap. Durchführung des Insolvenzverfahrens (51-53), 5. Kap. Vorverfahren (Art. 54-63), 6. Kap. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (64-73), III. Insolvenzmasse, Verwaltung der Insolvenzmasse und Verfügung darüber (74-86), 1. Kap. Insolvenzmasse (74-76), 2. Kap. Sicherung der Insolvenzmasse (77-86), IV. Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger (87-135), 1. Kap. Feststellung der Forderungen (87-95), 2. Kap. Entscheidung über die Art der Verfügung (96-106), 3. Kap. Veräußerung von Gegenständen, an denen ein Recht auf gesonderte Befriedigung besteht (107-115), 4. Kap. Insolvenzgläubiger (116-124), 5. Kap. Aussonderungsgläubiger (125-127), 6. Kap. Absonderungsgläubiger (128-132), 7. Kap. Insolvenzgläubiger (133-135), V. Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (136-214), 1. Kap. Grundlegende Rechtsfolgen (136-156), 2. Kap. Erfüllung von Rechtsgeschäften (157-171), 3. Kap. Anfechtung von Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners (172-188), 4. Kap. Verteilung (189-199), 5. Kap. Beendigung des Insolvenzverfahrens (200-204), 6. Kap. Einstellung des Insolvenzverfahrens (205-214), VI. Reorganisationsplan (215-254), 1. Kap. Planaufstellung (215-227), 2. Kap. Annahme und Billigung des Reorganisationsplans (228-238), 3. Kap. Rechtswirkung der Billigung des Reorganisationsplans und Aufsicht über die Plandurchführung (239-254), VII. Persönliche Verwaltung durch den Schuldner (255-268), VIII. Befreiung von Restforderungen (269-286), IX. Organisation der Insolvenzverwalter (287-298), X. Besondere Arten des Insolvenzverfahrens (299-318), 1. Kap. Insolvenzverfahren

ren über das Vermögen eines Verstorbenen (299-315), 2. Kap. Insolvenzverfahren über gemeinsames Vermögen von Ehegatten (316), 3. Kap. Insolvenzverfahren über gemeinsames eheliches Vermögen, das die beiden Ehegatten gemeinsam und einvernehmlich verwaltet und verfügt haben (317-318), XI. Internationale Insolvenz (319-354), 1. Kap. Allgemeine Vorschriften (319), 2. Kap. Internationale Zuständigkeit der Gerichte der Republik Makedonien (320-326), 3. Kap. Vorverfahren und Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (327-336), 4. Kap. Bedeutung der anerkannten ausländischen Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (337-350), 5. Kap. Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (351-353), 6. Kap. Ausländische Vergleiche und andere Insolvenzverfahren (354), XII. Strafvorschriften (355-357), XIII. Übergangs- und Schlussvorschriften (358-365).

### Ausländergesetz vom 14. März

*Inkrafttreten:* 31.3.06 (Art. 159)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 35 vom  
 23.3.06, S. 2 ff. (24 S.)

Das Gesetz tritt an die Stelle seines Vorgängers von 1992. Es findet auf Ausländer (Personen ohne Staatsangehörigkeit der RM und Staatenlose Anwendung (Art. 3). Für Asylsuchende und völkerrechtlich Privilegierte gilt es insoweit, als die Bestimmungen nicht der Privilegierung oder dem Grundsatz der Gegenseitigkeit widersprechen (Art. 3). Ausländer sind während ihres Aufenthalts im Inland Makedoniern grundsätzlich gleichgestellt (Art. 4 Abs. 1).

Das Gesetz gliedert sich in 12 Kapitel : I. Allgemeine Vorschriften (1-8), II. Einreise und Ausreise (9- 28), III. Visa (29-45), IV. Aufenthalt ( 46-100), V. Ausweisung und Abschiebung (101-113), VI. Reise- und sonstige Dokumente (114-129), VII. Nachweis der Identität (130-135), VIII. Meldung des Wohnsitzes oder Aufenthalts (136-140), IX. Verfahren und Rechtshilfe (141-142), X.

Registrierung und Erlass untergesetzlicher Vorschriften (143-147), XI. Strafvorschriften (148-154), XII. Übergangs- und Schlussvorschriften (155-159).

### Gesetz vom 20. März 2006 über das Büro für die Entwicklung der Bildung

*Inkrafttreten:* 5.4.06 (Art. 26)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 37 vom  
 28.3.06, S. 1 ff. (1 S.)

Hiermit wird zu Forschungszwecken ein Büro für Bildung, dem im Rahmen des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums geschaffen (Art. 2, 5).

### Gesetz vom 20. März 2006 zur Änderung des Regierungsgesetzes

*Inkrafttreten:* 28.3.06 (Art. 2)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 37 vom  
 28.3.06, (0,5 S.)

Nach der 5. Verfassungsänderung vom 7.12.2005 (SV Nr. 107/2005) war die Immunität bestimmter Amtsträger aufgehoben worden. Daher musste auch der Art. 89 Abs. 3 der Verfassung entsprechende Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes angepasst werden. Anders als zuvor genießen nur noch der Ministerpräsident und die Abgeordneten (abgesehen von den Richtern) Immunität. Darüber entscheidet jetzt das Parlament (bisher die Regierung).

### Gesetz vom 21. März 2006 über die internationale Handelsarbitrage

*Inkrafttreten:* 7.4.06 (Art. 40)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 39 vom  
 30.3.06, S. 35 ff. (6 S.)

Aufgehoben werden verschiedene noch aus jugoslawischen Zeiten stammende Vorschriften. Das Gesetz findet gem. Art. 1 Abs. 1 auf die internationale Arbitrage im Inland sowie in gewissen Fällen auch im Ausland Anwendung (Art. 8, 9 und 37). Als international gilt die Arbitrage u. a., wenn einer der Beteilig-

ten seinen Sitz im Ausland hat (Art. 1 Abs. 3 Ziff. 1 und 2). Das Gesetz gliedert sich in folgende Kapitel: I. Grundlegende Bestimmungen (1-6), II. Arbitragevereinbarung (7-9), III. Zusammensetzung des Arbitragegerichts (10-15), IV. Zuständigkeit des Arbitragegerichts (16-17), V. Durchführung des Arbitrageverfahrens (18-27), VI. Erlass der Arbitrageentscheidung und Vollstreckung (28-34), VII. Rechtsmittel gegen die Arbitrageentscheidung (35), VIII. Rechtskraft der Arbitrageentscheidung, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Arbitrageentscheidungen (36-37), IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (38-40).

### **Gesetz über auswärtige Angelegenheiten vom 31. März 2006**

*Inkrafttreten:* 18.4.06, anwendbar ab 1.1.07 (Art. 97)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV N. 46 vom 10.4.06, S. 2 ff. (24 S.)

Erstmals und nach langen Debatten hat das Parlament das Gesetz über die Auswärtigen Angelegenheiten erlassen. Damit wurde Bulgarien überholt, wo ebenfalls seit Jahren ein derartiges Gesetz diskutiert wird. Das vorliegende Gesetz behandelt nicht nur den Auswärtigen Dienst, seine Organisation, die Rechte und Pflichten seiner Bediensteten, sondern auch die Gestaltung der auswärtigen Politik (Art. 1, Art. 2 Ziff. 1 und 2). Das Schwergewicht des Gesetzes liegt aber auf der Regelung des inneren Dienstrechts sowie der Organisation des Außenministeriums und der Auslandsvertretungen.

Voraussetzungen für die Ernennung zum Botschafter sind die makedonische Staatsangehörigkeit, ein Universitätsabschluss und die Beherrschung zweier Fremdsprachen. Mindestens zwei Drittel der Botschafter müssen Karrierebeamte sein. Die Minderheiten müssen angemessen vertreten sein. Das Mandat dauert maximal vier Jahre (Art. 42, 45).

Das Gesetz gliedert sich in folgende Kapitel: 1. Allgemeine Vorschriften (1-2), 2. Ausführung der Auswärtigen Angelegenheiten

(3-11), 3. Außenministerium (12-24), 4. Diplomatisch-konsularische Vertretungen (25-62), 5. Beschäftigte (63-85), 6. Ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen (86-93), 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen (94-97).

### **Gesetz über Schenkungen und Sponsoring vom 5. April 2006**

*Inkrafttreten:* 12.4.06, anwendbar ab 1.1.07 (Art. 28)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV N. 47 v. 12.4. 06, S. 3 ff. (3 S.)

Das Gesetz regelt Schenkungen im öffentlichen Interesse sowie das Sponsoring für konkrete Projekte oder sonstige steuerrechtlich begünstigte Aktivitäten.

### **Gesetz über die Agenturen für befristete Arbeit vom 10. April 2006**

*Inkrafttreten:* 22.4. 06 (Art. 23)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 49 vom 14.4.06, S. 2 ff. (3 S.)

Das Gesetz behandelt befristete Leiharbeit, die ein Jahr nicht überschreiten darf (Art. 4 Abs. 2). Die Agentur bedarf einer Lizenz des Arbeitsministeriums (Art 7 ff.).

### **Gesetz vom 18. April 2006 über die staatlichen Auszeichnungen**

*Inkrafttreten:* 28.4.06 (Art. 23)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 52 vom 20.4.06, S. 2 f. (2 S.)

Es gibt folgende Auszeichnungen (Art. 3): „11. Oktober“ für ein Lebenswerk von öffentlichem Interesse (Art. 4), „Heiliger Kliment Ochridski“ für langjährige Leistungen im Bereich Bildung, Kultur, Umweltschutz usw. (Art. 5), „Goce Delčev“ für wissenschaftliche Verdienste (Art. 6), „Mito Hadži Vasilev Jasmin“ für Publizisten und „Mutter Theresa“ für Humanität, menschliche Solidarität und Zusammenarbeit (Art. 8), die auch an Personenzusammenschlüsse und juristi-

sche Personen sowie Ausländer verliehen werden können. Sie werden von einem vom Parlament eingesetzten Ausschuss nominiert. Mit dem Orden erhält der Begünstigte eine Urkunde und einen Geldbetrag, der beim Orden „11. Oktober“ z. B. 15 Durchschnittsgehälter beträgt. Die Orden werden an den dem Namen entsprechenden Tagen verliehen (Art. 18).

### **Gesetz vom 5. Mai 2006 über die Gerichte**

*Inkrafttreten:* 19.5.06 (Art. 128)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 58 vom 11.5.06, S. 1 ff. (14 S.)

Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: 1. Allgemeine Vorschriften (1-21), 2. Organisation und Zuständigkeit (22-37), 3. Richter und Geschworene (38-50), 4. Rechte, Pflichten und Immunität (51-72), 5. Beendigung und Aufhebung der richterlichen Funktion (73-81), 6. Justizverwaltung (82-87), 7. Gerichtsverwaltung (88-98), 8. Gerichtliches Informationssystem (99), 9. Gerichtsangestellte (100-107), 10. Arbeitsmittel (108-109), 11. Gerichtspolizei (110-118), 12. Übergangs- und Schlussvorschriften (119-128).

### **Schlichtungsgesetz vom 9. Mai 2006**

*Inkrafttreten:* 23.5.06 (Art. 37)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 60 v. 15.5. 06, S. 2 ff. (4 S.)

Als Alternative zur gerichtlichen Streitentscheidung dient die „Mediation“ in zivilrechtlichen, Handels-, Arbeits-, Verbraucher- und sonstigen Streitigkeiten mit Ausnahme von Tarifstreitigkeiten, Strafsachen und Verwaltungssachen. Die Vorschriften des Gesetzes gelten, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Schlichtung ist freiwillig.

Das Gesetz gliedert sich in folgende Kapitel: 1. Allgemeine Vorschriften (1-2), 2. Prinzipien der Schlichtung (3-9), 3. Schlichter (10-12), 4. Schlichtungsverfahren (13-27),

5. Organisation der Schlichter (28-35), 6. Übergangs- und Schlussvorschriften (36-37).

### **Gesetz vom 10. Mai 2006 über den Justizrat der Republik Makedonien**

*Inkrafttreten:* 23.5.06 (Art. 72)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 60 vom 15.5.06, S. 9 ff. (7 S.)

Das Gesetz hebt das Gesetz über den Republikjustizrat von 1992 auf. Erforderlich war eine Änderung wegen der Verfassungsänderung vom 7.12.05 (SV Nr. 107 vom 9.12.05, S. 2 ff.), mit der die Zuständigkeiten des Justizrats nach Art. 105 zu Lasten des Parlaments beträchtlich erweitert wurden. Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern (Art. 6) und ist das Personalverwaltungsorgan der Justiz (Art. 31). Er ist nur noch für die Richter zuständig; denn ferner wurde ein „Rat der Staatsanwälte“ gebildet (Art. 106 Abs. 5-8).

Das Gesetz besteht aus folgenden Kapiteln: 1. Allgemeine Vorschriften (1-5), 2. Zusammensetzung und Vorsitzender des Rates (6-8), 3. Wahlverfahren (9-30), 4. Zuständigkeit, Organisation und Art der Arbeit (31-37), 5. Wahl, Amtsenthebung und Entlassung der Richter und Geschworenen (38-64), 6. sonstiges Personal des Rates (65-72).

### **Gesetz vom 12. Mai 2006 über Verwaltungstreitigkeiten**

*Inkrafttreten:* 27.5.06 (Art. 69)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 62 v. 19.5. 06, S. 2 ff. (6 S.)

Das Gesetz hebt das Gesetz über Verwaltungstreitigkeiten von 1977 auf. Es gibt natürlichen und juristischen Personen (Art. 3) das Recht, sich gegen Einzelakte (Art. 2 Abs. 1 und 2) der öffentlichen Gewalt (Staat, Gemeinden, Art. 1, 6) vor dem Verwaltungsgericht und in zweiter Instanz sich vor dem Obersten Gericht (Art. 4) zu wehren (Art. 1 und 2). Darüber hinaus entscheidet das Gericht Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden (Art.2 Abs. 5) sowie Strei-

tigkeiten über Konzessionen oder öffentliche Aufträge (Art. 2 Abs. 3). Auch in Übertretungssachen (prekršoci) sind die Verwaltungsgerichte zuständig (Art. 1). Das Gericht entscheidet gem. Art. 55 ff. schließlich im Fall von Verletzungen der Grundrechte durch rechtskräftige Einzelakte, sofern das Verfassungsgericht nicht zuständig ist. Letzteres ist nach Art. 110 nur bei Verletzung der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Gleichheitssatzes zuständig.

Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: 1. Allgemeine Vorschriften (1-7), 2. Verwaltungsstreit (8-14), 3. Einstweilige Maßnahmen (15), 4. Zuständigkeit und Zusammensetzung (16-18), 5. Verfahren (19-42), 6. Außerordentliche Rechtsmittel (43-51), 7. Verbindlichkeit der Urteile (52-54), 8. Besondere Vorschriften (55-65), 9. Übergangs- und Schlussvorschriften (66-69).

### **Gesetz vom 12. Mai 2006 über Übertretungen (prekršoci)**

*Inkrafttreten:* 27.5.06 (Art. 69)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 62 vom 19.5.06, S. 14 ff. (17 S.)

Hiernach werden kleinere strafrechtlich relevante Handlungen geahndet, die ausdrücklich als prekršoci (Art. 5) oder als Wirtschaftsstraftaten (44 Ziff. 1, 67 ff.) bezeichnet werden. Das StGB und die StPO sind entsprechend anwendbar (Art. 2). Die Verfahren werden von einer Kommission (Art. 59) geführt. Das vorliegende Gesetz hebt das gleichnamige Gesetz von 1997 (SV Nr. 15/97) auf (Art. 154).

Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: Grundlegende Vorschriften (1-2), I: Materiellrechtliche Vorschriften (3-45), 1. Allgemeine Vorschriften (3-4) 2. Übertretung und Verantwortlichkeit (5-12), 3. Sanktionen gegen volljährige Täter (13-31), 4. Sanktionen gegen minderjährige Täter (32-34), 5. Außerordentliche Maßnahmen (34-37), 6. Sanktionen gegen juristische Personen (38-40), 7. Besondere Maßnahmen (41), 8. Verjährung (42-43), 9. Definitionen (44), 10.

Beweise (45), II: Vergleichsverfahren (46-52), 11. Ziel des Vergleichsverfahrens (46-52), III: Verfahren (53-156), 12. Grundlegende Vorschriften (53-58), 13. Verfahren vor dem zuständigen Organ (59-66), 14. Gerichtsschutz (67-69), 15. Gerichtsverfahren – Allgemeine Vorschriften (70), 16. Beschuldigter und das Recht auf Verteidigung (72-74), 17. Geschädigter und Vertretung (75), 18. Verteidiger (76-77), 19. Zustellung von Schriftstücken (78-79), 20. Antrag (80-87), 21. Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwesenheit des Beschuldigten und zur Durchführung des Verfahrens (88-97), 22. Beweisführung (98-99), 23. Einstellung des Verfahrens und Abweisung des Übertretungsantrags (100-101), 24. Zeitweilige Beschlagnahme von Gegenständen, einstweilige Maßnahmen und Verbote (102-108), 25. Verlauf des Verfahrens (109-116), 26. Erlass und Zustellung von Entscheidungen (117-121), 27. Verfahrenskosten (122-128), 28. Rechtsmittel (129-131), 29. Besonderes Verfahren (132-145), 30. Verfahren zur Konfiskation von Vermögen, von Vermögensvorteilen und Beschlagnahme von Gegenständen (146), 31. Schadensersatz, Rehabilitation und sonstige Ansprüche (147), 32. Vollstreckung von Entscheidungen und Registrierung (148-149), 33. Übergangs- und Schlussvorschriften (150-156).

### **Beschäftigungsförderungsgesetz vom 12. Mai 2006**

*Inkrafttreten:* 27.5.06 (Art. 15)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 62 vom 19.5.06, S. 14 ff. (1 S.)

Das Gesetz ersetzt dem Arbeitgeber, der einen nach Art. 3 definierten Arbeitslosen auf unbegrenzte Zeit beschäftigt, die Beiträge für die Alters- und Invalidenversicherung für 24 Monate (Art. 2).

### **Energiegesetz vom 11. Mai 2006**

*Inkrafttreten:* 31.5.06 (Art. 164)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 63 vom 23.5.06, S. 14 ff. (33 S.)

Das Gesetz regelt umfassend den Energiemarkt in allen seinen Bereichen (Herstellung, Transport, Handel, Effizienz usw.) und mit allen seinen Trägern (Elektroenergie, Erdgas, Erdöl, Wärmeenergie, geothermische Energie und erneuerbare Energien, Art. 1-3). Inländer und Ausländer können sich auf diesen Gebieten auf Grund einer Lizenz der Regulierungskommission betätigen (Art. 4).

### **Gesetz vom 23. Mai 2006 über die gleichen Chancen für Frauen und Männer**

*Inkrafttreten:* 6.6.06 (Art. 45)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 66 v. 29.5. 06, S. 2 ff. (6 S.)

Das Gesetz soll die Gleichbehandlung der Geschlechter „auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem Gebiet, im Bereich der Bildung und in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ herbeiführen (Art. 2 Abs. 1), und zwar „in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors“ (Art. 4 Ziff. 1). Es richtet sich an Staats- und Gemeindeorgane sowie an politische Parteien und Medien (Art. 11-19). Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (Art. 23 Abs. 1). Der aus diesem Ministerium stammende „Vertreter (zastapnik) leitet gegebenenfalls erforderliche Verfahren zur Herstellung der Gleichheit von Mann und Frau ein (Art. 23 Abs. 2, 24 ff.).

Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: I. Allgemeine Vorschriften (1-4), II. Arten von Maßnahmen zur Herstellung gleicher Chancen (5-6), III. Maßnahmen zur Herstellung gleicher Chancen (7-10), IV. Verantwortliche Subjekte (11-20), V. Nationaler Aktionsplan für gleiche Chancen von Frauen und Männern (21-22), VI. Verfahren zur Feststellung von ungleicher Behandlung von Frauen und Männern (23-32), VII. Rechtsschutz für diskriminierte Personen (33-40), VIII. Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes (41), IX. Strafvorschriften (42-43), X. Übergangs- und Schlussvorschriften (44-45).

### **Gesetz vom 30. Mai 2006 über die Kontrolle der Staatsgrenze**

*Inkrafttreten:* 16.6.06, anwendbar ab 1.1.07 bzw. ab EU-Beitritt  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 71 v S. 2 ff. (9,5 S.)

Es wurde in Art. 7 das Nationale Koordinationszentrum geschaffen, das aus Vertretern des Innen-, des Finanz- und des Landwirtschaftsministeriums besteht; Vertreter anderer Organe, aber auch fremder Staaten können an den Sitzungen teilnehmen (Art. 7 Abs. 3 und 4). Das Gesetz gliedert sich folgendermaßen: I. Allgemeine Vorschriften (1-3), II. Zuständigkeiten im Bereich Grenzkontrolle (4-10), III. Grenzlinie (11-17), IV. Überschreiten der Staatsgrenze und Grenzübergang (18-33), V. Grenzkontrolle (34-42), VI. Tätigkeit der Polizei im Inneren (43), VII. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit (44-4/), VIII. Sammlung persönlicher Daten und Registrierung (48-52), IX. Erlass untergesetzlicher Vorschriften (52), X. Strafvorschriften (53-55), XI. Übergangs- und Schlussvorschriften (56-59).

### **Gesetz vom 30. Mai 2006 über die Fachausbildung**

*Inkrafttreten:* 16.6.06 (Art. 46)  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* SV Nr. 71 v. 8.6. 06, S. 19 ff. (5 S.)

Die Vorschriften des Oberschulgesetzes von 1995 (SV Nr. 44/95 und Änderungen), die sich auf die Fachausbildung beziehen, werden aufgehoben (Art. 45). Die Fachausbildung ist Teil der Oberschulausbildung; anschließend kann eine Post-Fachausbildung gewählt werden (Art. 3). Ziel der Fachausbildung ist die „Befähigung zur Arbeit bzw. eine Fortsetzung der Ausbildung“ sowie eine Ausbildung die den Marktbedürfnissen entgegenkommt und zum lebenslangen Lernen befähigt.

*Klaus Schrammeyer*

---

**Moldawien**


---

**Gesetz über das System der Gehaltszahlung im öffentlichen Sektor vom 22. Februar 2006**

<i>Inkrafttreten:</i>	bis 1. 3.07
<i>Legisl. Organ:</i>	Parlament
<i>Fundst./Umfang:</i>	M. Of. Nr. 35-38/06 (24 S.)

Das Gesetz besteht aus 9 Kapiteln mit 43 Paragraphen und 10 Anlagen. Es regelt die Form, die Bedingungen und die Höhe der Personalgehälter in Einrichtungen der Verwaltungen, Institutionen und Organen, die aus dem öffentlichen Haushalt finanziert werden. Geregelt sind auch die Gehälter in Gerichten, Staatsanwaltschaften, in der Landesverteidigung, der Staatssicherheit und in Organen der öffentlichen Ordnung sowie von Personen, die auf Grund individueller Verträge im öffentlichen Dienst arbeiten. Das Gesetz dient der Transparenz der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Deswegen sind die Gehälter in Lei angegeben oder lassen sich auf Grund von Koeffizienten in Lei ermitteln. Gehaltsänderungen erfolgen per Gesetz, wobei infolge der Anwendung feststehender Koeffizienten bei erforderlichen kurzfristigen Anpassungen nur die Veränderung der Kategorie 1 des Basisgehalts erforderlich ist, ohne jedes Mal das Gesamtgefüge der Gehälter oder Teile davon neu regeln zu müssen. Die Gehälter umfassen a) das Grundgehalt (Tarifgehalt, Funktionsgehalt), das entsprechend der Verantwortung und der Komplexität der Aufgaben sowie dem Qualifikationsniveau festgelegt wird, b) Zulagen, Erhöhungen und Zuatzzahlungen zum Zwecke des Anreizes oder der Kompensation, c) Prämien für erzielte Ergebnisse und Entlohnungen entsprechend den Jahresergebnissen. Das Personal im öffentlichen Dienst kommt ferner in den Genuss von materiellen Unterstützungen, die in der Regel einmal im Jahr in Form eines zusätzlichen Monatsgehalts gewährt werden. Kapitel II regelt das System der Festlegung der Basisgehälter. Für Basisgehälter gelten 25 Gehaltskategorien. Für die Kategorie 1 wird ein Basisgehalt von 400-500 Lei, für die

Kategorie 25 ein Basisgehalt von 1200-1500 Lei gezahlt. Tabellen für einzelne Bereiche des öffentlichen Dienstes ordnen Funktionen einzelnen dieser Gehaltskategorien zu. So erhalten z. B. Leiter von Gebäudeverwaltungen die Gehaltskategorie 13-16. Es gelten Indikatoren der intersektorellen Gehaltsprioritäten. Die Indikatoren betragen z. B. für Wissenschaftler von Instituten sowie für Mediziner und Pharmazeuten in bestimmten medizinischen Einrichtungen und Tätigkeiten 1,50, für Lehrer in Grund- und Sekundärschulen, Berufsschulen sowie Sportschulen 1,20, für künstlerisches Personal, Bibliothekare und andere Spezialisten des kulturellen Sektors 1,10.

Kapitel III regelt die Besonderheiten der Gehaltsfestlegung für öffentliche Funktionen und für Personen, die höchste Staatsfunktionen ausüben, wie oberste politische Beamte (Staatpräsident, Premierminister, Regierungsmitglieder, Parlamentarier in Parlamentsfunktionen, Bürgermeister usw.). Die in den Anlagen aufgeführten Tabellen enthalten die konkreten Monats-Gehälter, z. B. für den Staatspräsidenten (9600 Lei), den Parlamentspräsidenten (8800 Lei), den Parlamentsvizepräsidenten (8000 Lei), den Oberbürgermeister der Hauptstadt Chişinău (7800 Lei), den Premierminister (8800 Lei), den Präsidenten des Verfassungsgerichts (8800 Lei) und für weitere Funktionsträger des Parlaments, Regierungsmitglieder, Bürgermeister und Räte der Städte und Kommunen, die Richter des Obersten Gerichts, des Verfassungsgerichts, des Rechnungshofs, des Appellationsgerichts, Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft, des Informations- und Sicherheitsdienstes, der Zentrale für Menschenrechte, der Akademie für öffentliche Verwaltung beim Präsidenten der Republik Moldawien, des Zolldienstes, der Zentralen Wahlkommission, der Nationalen Kommission für Wertpapiere, der Nationalen Kasse für die Sozialversicherung, der nationalen Agentur für den Wettbewerbsschutz, des Lizenzamts usw.

Kapitel IV regelt die Gehälter des Personals der gerichtlichen Instanzen (der Richter, Staatsanwälte und sonstigen Mitarbeiter der

Regional- und Amtsgerichte) sowie der zentralen und lokalen Verwaltungsbehörden, Kapitel V die Gehälter für Offiziere und Unteroffiziere der Truppen der Landesverteidigung, der Grenz- und Karabinieretruppen, der Staatssicherheit, der Zentrale zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption, des Staatlichen Sonderkurierdienstes, der öffentlichen Sicherheit und des Strafvollzugs sowie Kapitel VI die Gehälter der Haushaltseinrichtungen der regionalen und kommunalen Ebene. Spezielle Gehaltsregelungen gelten für das Autonome Gebiet Gagausien.

Erhöhungen der Basisgehälter erfolgen gemäß Kapitel VII für Qualifikationsgrade, das Berufsalter, den wissenschaftlichen Grad, für Ehrentitel, für besondere berufliche Kompetenzen, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, für hohe Arbeitseffizienz und Arbeitsintensität, für Arbeiten besonderer oder dringender Bedeutung, für den Vertraulichkeitsgrad der Arbeit und für die Anwendung fremder Sprachen (mit Ausnahme der russischen Sprache) bei der Dienstausübung. Für die Zuschläge gelten gesetzlich vorgeschriebene Koeffizienten. Für Stellvertreterfunktionen sind Abschlagskoeffizienten von 5–10 Prozent festgelegt. Bei Aufgabekumulation kann das Gehalt bis zu höchstens 100 % erhöht werden. Die Nachtzuschläge sind in Höhe von 50 % des Tarifgehalts festgelegt. Für Ehrentitel können Zuschläge von 100 bzw. 200 Lei gewährt werden. Für militärische Dienstgrade sind in speziellen Tabellen ausgehend von den Basisgehältern die Zuschläge aufgeführt. Kapitel VIII regelt die Gewährung von Prämien und materiellen Hilfen.

Zum o. g. Gesetz ist in M. Of. Nr. 66-69/2006 eine Regierungsverordnung zu den Bedingungen der Gehaltszahlung an das Personal von Haushaltseinrichtungen auf der Basis des einheitlichen Tarifnetzes erschienen.

## **Gesetz zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Frau und Mann vom 16. März 2006**

*Inkrafttreten:* 1. 9. 06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 47-50/06 (4 S.)

Das Gesetz besteht aus sieben Kapiteln mit 25 Paragraphen. Seine Aufgabe ist es, gleiche politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und andere Rechte von Frauen und Männern zu gewährleisten, die in der Verfassung garantiert werden, und alle Formen der Diskriminierung nach dem Geschlecht zu beseitigen. Speziell geregelt sind Handlungen, die nicht als diskriminierend gelten wie Begünstigungsmaßnahmen während der Schwangerschaft, der Geburt und der Stillzeit sowie Qualifikationsanforderungen, die sich aus der natürlichen Geschlechterspezifik ergeben. Kapitel II regelt insbesondere die gleichen Zugangsrechte zu öffentlichen Funktionen. Hier sind z. B. die Zentrale Wahlkommission und die regionalen Wahlkommissionen sowie die politischen Parteien und repräsentativen Organe gesetzlich verpflichtet, auf eine Chancengleichheit bei Kandidaturen und Ämterbesetzungen zu achten. Die Massenmedien müssen das Prinzip der gleichen Rechte von Männern und Frauen vertreten und dazu besondere Programme entwickeln. Kapitel III hat die Gewährleistung der Chancengleichheit auf dem sozial-ökonomischen Gebiet, insbesondere der Arbeit, zum Gegenstand. Dabei geht es vor allem darum, die Chancengleichheit über Arbeitnehmervertreter durchzusetzen. Ein besonderer Paragraph definiert diskriminierende Handlungen wie Stellenausschreibungen und Informationszugänge unter Bevorzugung eines Geschlechts sowie die unbegründete Ablehnung der Einstellung einer Person bzw. die unterschiedlich Entlohnung auf Grund des Geschlechts. Die Beweislast über das Nichtvorliegen einer Absicht auf Diskriminierung liegt beim Arbeitgeber. Kapitel IV regelt die Sicherung der Chancengleichheit im Bildungs- und Gesundheitswesen. Dabei fordert der Gesetzgeber auch spezielle Bildungsprogramme für die Erziehung zur Gleichberechtigung der

Geschlechter. In Kapitel V ist der institutionelle Rahmen der Gewährleistung der Chancengleichheit von Mann und Frau abgesteckt. Speziell geregelt werden die betreffenden Aufgaben und Kompetenzen des Parlaments und des parlamentarischen Beauftragten für die Gleichbehandlung, der Regierung, der Kommission für die Gleichheit von Mann und Frau als Beratungsorgan der Regierung, der Ministerien, insbesondere des Ministeriums für Gesundheitswesen und Sozialen Schutz, sowie der Regional- und Lokalbehörden. Das Nationale Büro für Statistik sammelt, bearbeitet und analysiert statistische Informationen über den Stand der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Die zentralen und lokalen Behörden, die politischen Parteien, Gewerkschaften sowie Unternehmen haben dem Nationalen Büro für Statistik die relevanten Informationen zu liefern, die auszuwerten und zu verallgemeinern sind. Die Finanzierung der betreffenden im Gesetz festgelegten Maßnahmen erfolgt in vorgesehenen Fällen aus dem Staatshaushalt. Gleichheitsrechte können auf dem Rechtswege eingeklagt werden. Kapitel VI legt Verantwortlichkeiten fest. Kapitel VII enthält Schlussbestimmungen.

**Gesetz über zusätzliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit von Unternehmen in Gebieten von Transnistrien des Rayons Dubäsari (Dubassary) vom 24. März 2006**

*Inkrafttreten:* 24.3.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 51-54/06 (2 S.)

In dem Gesetz wird in Hinblick auf die vorwiegend östlich des Flusses Dnjestr gelegene abtrünnige Dnjestr-Republik (Territorium Transnistrien) die Schaffung einer Präferenzzone in bestimmten Gemeinden des Rayons Dubäsari im Gebiet links (westlich) des Dnjestr festgelegt. In ihr werden insbesondere unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen speziell begünstigt. Natürlichen und juristischen Personen wird eine Reihe von Abgaben erstattet. So haben Residenten der Präferenzzone das Recht zur Erstattung der Einkommensteuer auf Einkommen, das

im Zeitraum von 2006-2010 aus dem Absatz von Waren und Dienstleistungen erwirtschaftet wird, ferner von Registergebühren und von weiteren Gebühren für Lizenzen für alle Arten von Tätigkeiten, für die Lizenzgebühren erhoben werden usw. Bestimmten Landeigentümern hinter der Trasse Rîbnița – Tiraspol werden die Bodensteuer, Beiträge zur staatlichen Sozialversicherung, Prämien zur Pflichtversicherung für die medizinische Hilfe und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erstattet. Die Mittel werden aus einem Sondertransferkonto des Staatshaushalts der Republik Moldawien zur Verfügung gestellt.

**Gesetz vom 26. Mai 2006 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches der Republik Moldawien**

*Inkrafttreten:* 2.6.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 83-86/06 (1 S.)

Die Gesetzesnovelle enthält Textpräzisierungen des Arbeitsgesetzbuches.

**Gesetz vom 5. April 2006 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 1543-XIII vom 25. Februar 1998 über Immobilien-Kataster**

*Inkrafttreten:* 14. 4. 06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 59-62/06 (4 S.)

Die Gesetzesnovelle enthält Bestimmungen, die die Registrierungsbestimmungen von Immobilien sowie die Rechte und Pflichten von Immobilieneigentümern an moderne Rechtsstandards anpassen. Geregelt werden u.a. Aufgaben von Notaren.

### **Gesetz vom 20. April 2006 zum Beitritt der Republik Moldawien zur Konvention für den Bezug von Unterhaltsrenten im Ausland**

*Inkrafttreten:* 19. 5.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 75-78/2006  
 (1 S.)

Das Gesetz fordert von Anspruchsstellern die Einreichung von beglaubigten Kopien über Heirat und Scheidung, Geburt von Kindern, Einkommen, ferner u.a. Angaben über Bankkonten. Bis zur vollen Wiederherstellung der territorialen Integrität der Republik Moldawien beziehen sich die Vorschriften der Konvention nur auf das von den Behörden der Republik Moldawien kontrollierte Gebiet. Das abtrünnige Territorium Transnistrien (die sog. Dnjestr-Republik) ist somit von den Regelungen ausgenommen.

### **Gesetz über die Lagerung von Getreide und das Regime der Zertifikate für die Getreidelagerung vom 10. Mai 2006**

*Inkrafttreten:* 19. 5.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 75-78/06 (7 S.)

Das Gesetz besteht aus zehn Kapiteln mit 42 Paragraphen. Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen, Kapitel II und III definiert die Subjekte und die Reglementarien des Getreidemarktes und Kapitel IV die Getreideressourcen, wozu u. a. die staatliche Getreidereserve gehört. Der Handel mit Getreide und seinen Derivaten ist frei und unterliegt keinen staatlichen Auflagen. Der Staat übt wie in Kapitel V festgelegt, unter der Zuständigkeit der „Staatlichen Inspektion für Getreide und Brotprodukte“ sowie der „Staatlichen Hauptinspektion für Standardisierung, Messwesen und Verbraucherschutz“ eine Qualitätskontrolle aus. In Kapitel VI ist die Tätigkeit von Getreidemagazinen geregelt. Diese müssen eine von der „Lizenzkammer“ ausgestellte Zulassungslizenz haben und ein vorgeschriebenes Register führen. Die Ausstellung von Zertifi-

katen für die Getreidelagerung erfolgt seitens der Magazine auf vom „Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie“ vorgeschriebenen und dort registrierten Vordrucken, die jeweils für die Dauer von maximal 12 Monaten gültige und durch Indossament übertragbare Handlungspapiere sind. Die Mindestlagermenge pro ausgestelltes Zertifikat beträgt 5 Tonnen. Kapitel VIII regelt die Abfertigung und Rückerstattung von Getreide, Kapitel IX die Garantie der Zertifikate mittels eines Garantiefonds für Zertifikate über Getreidelagerbestände. Kapitel X enthält Schlussbestimmungen.

### **Gesetz über Weinreben und Weine vom 10. Mai 2006**

*Inkrafttreten:* 19. 7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 75-78/06  
 (10 S.)

Das Gesetz besteht aus neun Kapiteln mit 37 Paragraphen. Es regelt Anbau, Verarbeitung, Inverkehrbringen und Absatzförderung von Wein, weinhaltigen Getränken und sonstigen Erzeugnissen des Weinanbaus und legt den rechtlichen, ökonomischen und sozialen Rahmen auf dem Gebiet der Weinproduktion und des Vertriebs von Weinprodukten fest. Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen des Weinanbaus, der Weinkultur sowie der Weinerstellung und -vermarktung. Dazu zählen Regelungen über Weinanbaugebiete, Anbauregeln, Verarbeitung und Aufmachung. Ziel des Gesetzes ist a) die Sicherung der wirtschaftlichen Interessen des Staats und der Gesellschaft auf dem Gebiet der Weinanbaus und der Weinproduktion, b) Schaffung günstiger Bedingungen für die Produktion und das Angebot von Weintrauben, Weinen und anderer Produkte auf Wein- und Mostbasis sowie die Steigerung des Exports qualitativ hochwertiger Weinerzeugnisse, c) die Umsetzung internationaler Anforderungen und Qualitätsnormen der Weinanbaugebiete, Trauben- und Weinproduktion, d) die Stärkung der Reputation der Republik Moldawien als Land mit traditionellem Weinanbau, e) die Bekämpfung und Unterbindung von Fälschungen von Weinen und Weinproduk-

ten, f) die Verbesserung der Verbrauchskultur von Weinen.

Nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen die Produktion von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken, die nicht auf Weinbasis beruhen, die Herstellung von Weinen in Hilfwirtschaften der Bevölkerung für den privaten Verbrauch sowie die Herstellung von Weinessig. Definiert werden die verschiedenen Wein- und Mostarten sowie die davon abgeleiteten Produkte. Kapitel II enthält Bestimmungen über den Weinanbau und Kapitel III über die Weinherstellung und -verarbeitung. Kapitel IV regelt Restriktionen, z. B. das Verbot des Vertriebs und der Verwendung von Setzlingen sowie Wein- und Mostsorten, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Es bestehen Melde- und Genehmigungspflichten, wenn Rebflächen gerodet oder aufgegeben werden. Herstellung und Vertrieb von Falsifikaten unterliegen strengen Sanktionen. Kapitel V hat die Verarbeitung von Weinprodukteabfällen und Umweltschutzmaßnahmen zum Gegenstand. Kapitel VI regelt die Stimulierung der Schaffung von Weinplantagen sowie des Exports u. a. unter dem Gesichtspunkt der hohen Abhängigkeit der moldawischen Wirtschaft von Weinexporten usw. Im Rahmen des Staatshaushalts wird ein Sonderfonds für die staatliche Förderung von Weinplantagen und des Weinexports gebildet. Er wird aus Abgaben gebildet, die Weinproduzenten und Importeure von Weinprodukten an den Staatshaushalt zu entrichten haben. Kapitel VII legt die staatliche Politik auf dem Gebiet des Weinanbaus sowie der Überwachung und Bewertung der Qualitätsgerechtigkeit der Weinreben und Weinprodukte fest. Die „Agrarindustrielle Agentur Moldau-Wein“ setzt als Behörde die staatliche Wein-Politik mit konkreten Schutz- und Fördermaßnahmen um. Sie überwacht die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsnormen, organisiert Messen, Ausstellungen, Seminare, Konferenzen, Symposien usw. Kapitel VIII bestimmt Sanktionsmaßnahmen bei Verletzung der weinrechtlichen Bestimmungen. Kapitel IX enthält Abschlussbestimmungen.

## Bienengesetz vom 11. Mai 2006

*Inkrafttreten:* 19. 7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* M. Of. Nr. 75-78/2006  
 (2 S.)

Das Gesetz besteht aus sieben Kapiteln mit 21 Paragraphen. Es regelt die Bienenzucht, die bienenwirtschaftlichen Tätigkeiten, den Schutz der Rechte der Bienenzüchter, den Schutz der Bienenschwärme u.a. vor bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln und die Schaffung günstiger Bedingungen für die Gewinnung von Honig und Honigprodukten sowie für die Samen- und Blütenbestäubung. Kapitel II beinhaltet Rechte und Pflichten von Imkern. Die Ausübung von Imkertätigkeiten bedarf einer amtlichen Erlaubnis und des Besitzes eines Imkerpasses, an die aber keine besonderen Auflagen gebunden sind, außer dem Nachweis von notwendigen praktischen Kenntnissen. Über die Imkertätigkeit, Bienenrassen, Anzahl der Bienen, Erträge, Vertrieb usw. besteht eine Melde- und Abrechnungspflicht. In den Imkerpass sind die Adressen der Bienenstämme, prophylaktische Schutzmaßnahmen und Krankheiten der Bienen usw. einzutragen. Dem Staatlichen Veterinär-Sanitären Dienst sind alle Fälle von Krankheiten, und Bienenseuchen sowie außergewöhnliche Todesfälle zu melden. Imker haben die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen z. B. gegen Faulbrut und Milbenseuche durchzuführen. Transporte müssen vorschriftsmäßig in dazu bestimmten Behältern und Fahrzeugen erfolgen. Die Bienenzuchtforschung wird außer in privatwirtschaftlich arbeitenden Einrichtungen in staatlichen Forschungsinstituten betrieben. Es besteht ein Nationale Imker-Assoziation, der neben der Vertretung der Rechte der Imker auch die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Bienengesetzgebung obliegt. Besonders geregelt ist u. a. der Einsatz von chemischen Schutzmitteln. Geregelt sind des Weiteren Eigentümerrechte z. B. bei ausziehenden Bienenschwärmen, eingezogenen Bienenschwärmen u. ä. Verstöße gegen die vorgeschriebenen Normen und Regeln, Fehlen des Bienenpasses und Falsifikate von Bienenprodukten werden mit Genehmigungsentzug, Geldbußen und Geldstrafen, in

schweren Fällen auch mit Freiheitsstrafen geahndet.

*Hans-Jürgen Falkenhagen*

---

## Polen

---

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes – Zivilprozessordnung vom 17. Februar 2006**

*Inkrafttreten:* 6.5.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* Dz. U. 2006, Nr. 66,  
 Pos. 466 (3 S.)

Mit der vorliegenden Änderung der Zivilprozessordnung wird eine Grundlage für die Ausstellung eines „Europäischen Vollstreckungstitels“ geschaffen, der durch die EG-Richtlinie Nr. 805/2004 vorgesehen ist. Das streitentscheidende Gericht stellt auf einen nicht fristgebundenen Antrag einer der Streitparteien die sog. „Bescheinigung des Europäischen Vollstreckungstitels“ aus. Mit dieser Bescheinigung kann die Vollstreckung des Titels in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten nach denselben Regeln, wie die Urteile des jeweiligen Vollstreckungsstaates verlangt werden. Damit entfällt das Erfordernis der sog. *exequatur*, einer besonderen Einverständniserklärung für die Vollstreckung eines Titels. Die Konstruktion kann nicht auf einen jeden Vollstreckungstitel angewendet werden. Sie gilt für unbestrittene Forderungen; bestimmte Urteile, aber auch z.B. gerichtliche Vergleiche fallen hierunter.

Ein aus einem anderen EU-Staat stammender „Europäischer Vollstreckungstitel“ ist zwecks Erteilung der Vollstreckungsklausel dem für den Schuldner örtlich zuständigen Kreisgericht (*sąd rejonowy*) vorzulegen.

### **Gesetz über die Verwaltung des Dienstleistungsverkehrs mit dem Ausland vom 10. März 2006**

*Inkrafttreten:* 30.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* Dz. U. 2006, Nr. 79,  
 Pos. 546 (4 S.)

Dienstleistungsverkehr mit den Drittländern, die das Gesetz als Nicht-Mitglieder der Europäischen Union bezeichnet, ist der Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzes. Der Ministerrat (die Regierung der RP) wird ermächtigt im Wege einer Rechtsverordnung für eine bestimmte Zeit entweder ein Verbot des Dienstleistungsverkehrs oder eine Beschränkung desselbigen festzulegen. Die Beschränkung kann entweder eine mengenmäßige sein oder in der Registrierungspflicht bestehen. Diese Maßnahme kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der WTO (das Gesetz enthält diesbezüglich eine noch nähere Spezifizierung) ergriffen werden, wenn das nationale Interesse oder ein grundlegendes wirtschaftliches Interesse des Staates es erfordert. Sollte eine Beschränkung festgelegt werden, so sind die von dieser Beschränkung erfassten Dienstleistungen genehmigungspflichtig. Durch die Verordnung kann auch die Pflicht begründet werden, über die Nutzung der Genehmigung einen Bericht zu erstatten. Das Verfahren der Erteilung der Genehmigung und die Voraussetzungen der Genehmigung werden – auch unter Berücksichtigung der Sachverhalte mit Bezug zu anderen EU-Staaten – in dem vorliegenden Gesetz ebenfalls geregelt.

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes – öffentliches Vergaberecht sowie des Gesetzes über die Haftung für Verletzung der Disziplin der öffentlichen Finanzen vom 7. April 2006.**

*Inkrafttreten:* 25.06.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* Dz.U. 2006, Nr. 79  
 Pos. 551 (39 S.)

Die Änderung bezweckt die Anpassung des polnischen Vergaberechts an die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Vor allem wird das Verfahren der Vergabe bei Bestellungen von 6000 bis 60000 Euro vereinfacht. So wird der Unternehmer etwa von der Pflicht befreit, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Alle Bestellungen in diesem Wertbereich müssen auf der Internetseite der Vergabebehörde veröffentlicht werden. Überdies wird ein neues Amt des Zentralbestellers eingeführt. Dieser soll die Stelle sein,

die die Vergabeangebote von den Körperschaften der öffentlichen Verwaltung einsammelt und das Vergabeverfahren durchführt. Änderungen, die eine Beschleunigung und Vereinfachung bezwecken, gibt es auch im Bereich des Protest- und Widerspruchsverfahrens.

### **Gesetz über Sozialgenossenschaften vom 6.7.2006**

*Inkrafttreten:* 6.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* Dz. U. 2006, Nr. 94,  
 Pos. 651 (5 S.)

Eine Sozialgenossenschaft ist eine besondere Art der Genossenschaft, die nur von bestimmten Personengruppen ins Leben gerufen werden kann. Es sind Personengruppen, bei denen die Gefahr des Ausschlusses aus dem sozialen Leben besteht, so z.B. Behinderte, ehemalige Häftlinge, Arbeitslose usw. Die Höchstzahl der Genossenschaftsmitglieder ist auf 50 begrenzt. Der besondere Status der sozialen Genossenschaft tritt in verschiedenen Vergünstigungen zutage, die sonstige Genossenschaften nicht genießen. So wird z.B. eine soziale Genossenschaft kostenlos registriert; sie kann Hilfe von Volontären in Anspruch nehmen; die für die soziale und berufliche Reintegration aufgewendete Einkommen werden nicht besteuert, eine Beihilfe aus den öffentlichen Mitteln kann von der sozialen Genossenschaft beantragt werden u.ä.

### **Gesetz über das Zentrale Antikorruptionsbüro vom 9.6.2006**

*Inkrafttreten:* 24.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* Dz. U. 2006, Nr. 104  
 Pos. 708 (61 S.)

Mit dem umstrittenen Gesetz wird das Zentrale Antikorruptionsbüro (poln. Abkürzung: CBA – *Centralne Biuro Antykorupcyjne*) errichtet. Zu dessen Aufgaben gehört es, die mit der Korruption und mit einer sich gegen die wirtschaftlichen Interessen des Staates richtenden Tätigkeit verbundenen Straftaten zu verfolgen sowie im Vorfeld, zwecks

Verhütung solcher Straftaten erkennungsdienstlich tätig zu werden. Ferner werden von dem Büro Kontrollen mit dem Ziel durchgeführt, Fehler in den Vermögensklärungen, die von den die öffentlichen Ämter bekleidenden Personen anzufertigen sind, zu beheben; Fälle der Nichteinhaltung der rechtlich vorgeschriebenen Verfahren der Entscheidungsfindung (z. B. bei der Privatisierung, der Vergabe von Genehmigungen, Beihilfeverfahren usw.) sowie der Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Unvereinbarkeit von Funktionen (z. B. solcher in der Wirtschaft mit öffentlichen Ämtern) aufzudecken. Die Kontrollzuständigkeit erstreckt sich in diesem Bereich auch auf private Unternehmen. Auch soll das Büro die in seinem Tätigkeitsbereich vorhandenen Pathologien analysieren und über die Ergebnisse die obersten Exekutivorgane und das Parlament informieren.

Der Chef des Zentralen Antikorruptionsbüros ist ein Organ der Regierungsverwaltung. Er wird vom Ministerpräsidenten nach Einholung einer Stellungnahme des Präsidenten der Republik sowie der zuständigen Parlamentsgremien ins Amt berufen. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre, eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

Die Befürworter der neuen Struktur argumentieren, dass das Ausmaß der Korruption es notwendig mache, ihre Bekämpfung an einer Stelle zu koordinieren. Die Gegner befürchten, die Schaffung einer Sonderpolizei werde an den Verhältnissen im Land nichts ändern: In die Entscheidungsfindungsprozesse seien zu viele Personen verwickelt, um von einer Zentralbehörde, wie dem CBA kontrolliert werden zu können; es sei sinnvoller die dafür vorgesehenen Mittel in die Stärkung der Polizei und der Staatsanwaltschaften zu investieren. Zudem bestehe die Gefahr, dass die neue Superstruktur im politischen Kampf eingesetzt werde.

## Gesetz über den Militärischen Abwehrdienst und den Militärischen Nachrichtendienst vom 9. Juni 2006

*Inkrafttreten:* 1.10.2006  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* Dz. U. 2006, Nr. 104,  
 Pos. 709 (13 S.)

Gemeinsam mit einem Einführungsgesetz (Dz. U. 2006, Nr. 104, Pos. 709) sowie mit dem Gesetz über den Dienst der Bediensteten des Militärischen Abwehrdienstes und des Militärischen Nachrichtendienstes (Dz. U. 2006, Nr. 104, Pos. 711) stellt das vorliegende Gesetz eine weitgehende Reform der militärischen Geheimdienste dar.

Das zentrale Anliegen des Gesetzgebers war die Abschaffung der „Militärischen Informationsdienste“ (poln. Abkürzung: WSI – *Wojskowe Służby Informacyjne*), die in erster Linie von den Vertretern der jetzigen Regierungsmehrheit als kompromittiert und in zahlreiche Wirtschaftsaffären verwickelt angesehen werden. Die Befürworter sehen darin eine notwendige Bereinigung der Geheimdienste, die Kritiker fürchten bei der ganzen Operation negative Konsequenzen für die Wehrkraft der Republik und eine Steigerung der Gefahr für die polnischen Militärmissionen im Ausland (u. a. Irak, Afghanistan).

Die neuen Geheimdienste werden dem Minister für Nationale Verteidigung unterstehen, werden aber zu Friedenszeiten einen zivilen Charakter haben. Der für die Geheimdienste zuständige Minister wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten berechtigt sein, sich bestimmte Informationen einzuholen. Vor der Verabschiedung des Gesetzes ist zu Kontroversen um den Umfang der Kompetenzen zwischen dem Verteidigungsminister und dem für die Geheimdienste zuständigen Minister (Minister – Koordinator der Geheimdienste) gekommen. Die Chefs der neuen Dienste werden vom Ministerpräsidenten auf Antrag des Verteidigungsministers nach Einholung der Stellungnahmen des Präsidenten der Republik und der zuständigen Parlamentsgremien ernannt und entlassen. Die bisherigen Soldaten der WSI werden

in den neuen Institutionen nur nach Durchlaufen eines speziellen Verifizierungsverfahrens Einstellung finden können.

*Tomasz Milej*

---

## Russische Föderation

---

Föderales Verfassungsgesetz Nr. 2-FKZ vom 12. Juli 2006

### Über die Bildung des neuen Subjekts der Russischen Föderation innerhalb der Russischen Föderation im Ergebnis der Vereinigung des Gebiets Kamtschatka und des Korjakischen autonomen Gebiets

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 29  
 Pos. 3119 (104 KB)

Die Vereinigung der beiden Föderationssubjekte erfolgt Art. 5 des Verfassungsgesetzes Nr. 6-FKZ vom 17.12.2001 (OER 2/02, S. 174-175). Das neue Föderationssubjekt erhält den Status einer Grenzmark (kraj) und den Namen „Grenzmark Kamčatka“. Im Zusammenhang damit wurden Art. 24 und 331 des Föderalen Verfassungsgesetzes Über die Arbitragegerichte in der Russischen Föderation den veränderten Bedingungen mit dem Verfassungsgesetz Nr. 3-FKZ vom gleichen Tag angepasst.

Föderales Gesetz Nr. 106-FZ vom 12. Juli 2006

### Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Präzisierung des Verfahrens der Aufstellung von Kandidaten für Wahlämter in den Staatsorganen

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF, 2006, Nr. 29,  
 Pos. 3124 (46,5 KB)

Diesem Gesetz zufolge ist eine Partei nicht berechtigt, als Kandidaten Personen aufzustellen, die Mitglieder anderer Parteien sind.

Verstöße gegen diese Bestimmung haben den Ausschluss des Kandidaten aus der betreffenden Liste zur Folge. Ein einer Fraktion angehörender Abgeordneter der Staatsduma darf nur Mitglied der Partei sein, über deren föderale Kandidatenliste er in die Staatsduma gewählt wurde. Er darf nicht aus seiner Fraktion austreten. Die gleichen Regelungen gelten auch für Abgeordnete der gesetzgebenden Gremien der Föderationssubjekte. Zweck der Änderungen ist die Verhinderung verdeckter Absprachen zwischen verschiedenen Parteien bei der Kandidaten- und Listenaufstellung. Entsprechende Änderungen betreffen die Gesetze über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der gesetzgebenden (Repräsentativ-) und Vollzugsorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation (OER 2/00, S. 185), über die politischen Parteien (OER 6/01, S. 532), über die Grundgarantien des Wahlrechts (OER 6/02, S. 573) und über die Wahl des Präsidenten der RF (OER 2/03, S. 199-200) und der Abgeordneten der Staatsduma (OER 4/05, S. 366-367).

Föderales Gesetz Nr. 107-FZ vom 12. Juli 2006

### **Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Abschaffung der Abstimmungsform gegen alle Kandidaten (gegen alle Kandidatenlisten)**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 29, Pos. 3125 (46,5 KB)

Die seit dem ersten, 1994 ergangenen föderalen Gesetz über die Grundgarantien des Wahlrechts der Bürger der RF (ROW 2/1995) gültige Bestimmung, dass auf allen Ebenen nicht nur für die zugelassenen Kandidaten bzw. Listen, sondern auch in einer separaten Zeile gegen alle gestimmt werden kann, wird in den betreffenden Gesetzen ersatzlos gestrichen. In diesem Zusammenhang wurden auch alle Regelungen entfernt, die sich darauf beziehen, dass kein Kandidat als gewählt gilt, auf den weniger Stimmen entfallen als gegen alle abgegeben wurden.

Föderales Gesetz Nr. 128-FZ vom 25. Juli 2006

### **Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Präzisierung der Anforderungen an die Besetzung staatlicher und kommunaler Ämter**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3427 (60,0 KB)

Das Gesetz beendet die Praxis, dass Doppelstaatler und ständig im Ausland ansässige russische Staatsbürger föderale und kommunale (munizipale) Ämter bekleiden dürfen. Das Verbot gilt für Abgeordnete der Staatsduma, Mitglieder des Föderationsrats, Abgeordnete der gesetzgebenden Kammern und die Chefs der Exekutive in den Föderationssubjekten, die obere Leitungsebene des Rechnungshofs, Spitzenfunktionen im Sicherheitsrat und für Wahlämter in den Gebietskörperschaften. Diesbezügliche Bestimmungen wurden in zehn Gesetzen verankert.

Föderales Gesetz Nr. 109-FZ vom 18. Juli 2006

### **Über die Erfassung der Migration ausländischer Bürger und Staatenloser**

*Inkrafttreten:* 15.1.07  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 30, Pos. 3285 (128 KB)

Dem Gesetz zufolge genießen Ausländer, die sich rechtmäßig in der RF aufhalten, Freizügigkeit. Ein Genehmigungsverfahren kann für spezifische Fälle eingeführt werden (Grenzgebiet, Sperrgebiet, geschlossene Militärsiedlungen, Gebiete im Ausnahme- oder Kriegszustand, ökologische Notstandszonen, Zonen, in denen antiterroristische Operationen erfolgen usw.)

Mit dem nachfolgenden Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über den Rechtsstatus der ausländischen Bürger in der Russischen Föderation und über die Aufhe-

bung einzelner Bestimmungen des Föderalen Gesetzes Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte erfolgten entsprechende Anpassungen der Gesetzgebung. U. a. wurde § 18-1 zu Besonderheiten der Regulierung des Arbeitsmarktes in Bezug auf ausländische Mitarbeiter in das Ausländergesetz (OER 6/02, S. 573) aufgenommen, wonach die Regierung den jährlichen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften bestimmt und Quoten festsetzt.

Mit dem Gesetz Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte zur Frage der Vervollkommnung der staatlichen Verwaltung im Bereich der Migration Nr. 121-FZ vom gleichen Tag wurden 14 Gesetze den neuen Gegebenheiten angepasst, u. a. die Gesetze über die Flüchtlinge und Vertriebenen, das Verfahren der Aus- und Einreise, die staatliche daktyloskopische Registrierung und über die Staatsangehörigkeit.

Föderales Gesetz Nr. 152-FZ vom 27. Juli 2006

### Über die persönlichen Daten

*Inkrafttreten:* 180 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3451 (127 KB)

Geltungsbereich des aus sechs Kapiteln und 25 Paragrafen bestehenden Gesetzes sind die mit der Bearbeitung von persönlichen Daten durch föderale Staatsorgane, Staatsorgane der Föderationssubjekte, örtliche Selbstverwaltungsorgane, municipale (nicht zu den örtlichen Selbstverwaltungsorganen gehörende) Organe, juristische und natürliche Personen unter Einsatz von (oder ohne diese) Automatisierungsmitteln verbundenen Beziehungen.

Föderales Gesetz Nr. 149-FZ vom 27. Juli 2006

### Über Informationen, Informationstechnologien und den Informationsschutz

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3448 (31,0 KB)

Dieses Gesetz wird auf Rechtsbeziehungen angewendet, die in Ausübung des Rechts auf Suche, Erhalt, Weitergabe, Erstellung und Verbreitung von Informationen, bei der Anwendung von Informationstechnologien und beim Schutz von Informationen entstehen, jedoch nicht auf den Rechtsschutz von Ergebnissen intellektueller Tätigkeit und ihnen gleichgestellter Individualisierungsmittel.

### Föderales Gesetz Nr. 96-FZ vom 3. Juli 2006 Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte zu Verteidigungs- und Wehrdienstfragen

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 28, Pos. 2974 (44,5 KB)

Die Änderungen betreffen die Gesetze über die Verteidigung und über die Wehrpflicht und den Wehrdienst und beziehen sich vor allem auf die Offiziersausbildung an zivilen Hochschulen. Weitere Neuregelungen im Wehrdienstrecht enthalten die Gesetze über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst (Nr. 103-FZ), Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Verkürzung der Wehrdienstdauer bei Einberufung (Nr. 104-FZ) und Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte zu Fragen der Zukommandierung und Versetzung von Wehrdienstleistenden sowie der Aussetzung des Wehrdienstes (Nr. 105-FZ vom 6. Juli 2006).

Föderales Gesetz Nr. 126-FZ vom 25. Juli 2006

### Über Änderungen des Gesetzes Über die Miliz und die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Föderalen Gesetzes Über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der RSFSR Über die Miliz

*Inkrafttreten:* Laut Ratifikationsverfahren  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31,  
 Pos. 3425 (20,5 KB)

Die Neufassung des § 7 zur Struktur und Unterstellung des Milizsystems sieht vor, dass die Miliz (Polizei) aus der Kriminalmiliz und der Miliz für die öffentliche Sicherheit besteht, vom Innenminister geführt wird und dem Innenministerium und den Vollzugsorganen der Föderationssubjekte unterstellt ist.

Föderales Gesetz Nr. 147-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen der §§ 5 und 7 des Föderalen Gesetzes Über die Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) der auf kriminelle Weise erzielten Gewinne und der Finanzierung des Terrorismus**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31,  
 Pos. 3446 (26,5 KB)

Im Gesetz (OER 6/01, S. 533) wurde die Liste der Organisationen, die Transaktionen mit Geld oder anderen Vermögenswerten abwickeln und verpflichtet sind, ihre Kunden zu identifizieren, erweitert. Der Grenzwert für die Identifizierung der Kunden wurde von generell 600.000 Rubel auf 30.000 Rubel (ca. 880 EURO) bei Überweisungen und auf 15.000 Rubel beim Kauf oder Verkauf von Bargeldbeträgen in ausländischer Währung herabgesetzt.

Föderales Gesetz Nr. 148-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen der §§ 1 und 15 des Gesetzes Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31,  
 Pos. 3447 (31,0 KB)

In § 1 des Gesetzes (OER 6/02, S. 572) wurde die Definition des Begriffs um mehrere Aspekte erweitert – Organisation von Massenunruhen, Rowdytums und Vandalismus aus Gründen ideologischen, politischen, Rassen-, nationalen oder religiösen Hasses oder aus Feindschaft gegen eine bestimmte soziale Gruppe, Propagierung der Exklusivität, Überlegenheit oder Minderwertigkeit von Personen auf Grund von Kennzeichen ihrer Haltung zu einer Religion oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppen, einer Rasse, einer Nationalität, Religion oder Sprache, Behinderung der legitimen Tätigkeit von Behörden, Wahlkommissionen oder deren Amtsträgern in Kombination mit Gewaltanwendung oder ihrer Androhung, öffentliche Verleumdungen von Amtsträgern etc.

Föderales Gesetz Nr. 153-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Annahme des Föderalen Gesetzes Über die Ratifikation der Übereinkommens des Europarates über die Bekämpfung des Terrorismus“ und des Föderalen Gesetzes Über die Bekämpfung des Terrorismus**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31,  
 Pos. 3452 (60,0 KB)

Die Änderungen betreffen 15 Gesetzbücher bzw. Gesetze. Im Gesetz Über den föderalen Sicherheitsdienst (ROW 5/1995, S. 148, OER 2/00, S. 187, OER 3-4/06, S. 275) werden in der Neufassung von § 8 Abs. 1 sechs Richtungen für die Tätigkeit des Dienstes bestimmt (Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung, Verbrechenbekämpfung, Aufklärungstätigkeit im Sinne eigenständiger Spionage, Grenzschutz, Gewährleistung der Informationssicherheit). § 9 – Spionageabwehr – wurde neu gefasst und enthält sechs Gründe, derentwegen sie betrieben werden darf. Neu ist dabei die Bestimmung, dass Spionageabwehrhandlungen, die in Grundrechte der Bürger eingreifen, nur mit Zustimmung

mung eines Richters durchgeführt werden dürfen.

Föderales Gesetz Nr. 117-FZ vom 18. Juli 2006

### Über den Export von Gas

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 30, Pos. 3293 (23,5 KB)

Ausgehend von den Erfordernissen des Schutzes der ökonomischen Interessen der Russischen Föderation, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zum Gasexport, der Sicherung der Haushalteinnahmen und der Aufrechterhaltung der Brennstoff- und Energiebilanz der Föderation bestimmt das Gesetz die Grundlagen der staatlichen Regulierung des Gasexports. Es wird auf Gas angewendet, das aus allen Arten von Kohlenwasserstoffrohstoffvorkommen gefördert und in gasförmigem oder flüssigem Zustand transportiert wird, jedoch nicht auf den Export von Gas, das auf der Grundlage von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Production - Sharing - Abkommen gefördert wird. Das Exklusivrecht für den Gasexport (§ 3) hat dasjenige Unternehmen, das Eigentümer des einheitlichen Gasversorgungssystems ist, oder dessen Tochtergesellschaft, die diesem Eigentümer zu 100% gehört.

Föderales Gesetz Nr. 135-FZ vom 26. Juli 2006

### Über den Schutz der Konkurrenz

*Inkrafttreten:* 25.10.06  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3434 (351 KB)

Gegenstand des Gesetzes ist die Bestimmung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen des Schutzes der Konkurrenz, einschließlich der Verhinderung und Unterbindung monopolistischer Aktivitäten und unlauteren Wettbewerbs. Eine größere Zahl von Bestimmungen des aus der Anfangsphase des Transformationsprozesses stammenden Gesetzes Über die Konkurrenz und die Be-

schränkung monopolistischer Tätigkeit auf den Warenmärkten sowie das föderale Gesetz Über den Schutz des Wettbewerbs auf dem Finanzdienstleistungsmarkt (OER 6/99, S. 554) wurden aufgehoben.

Föderales Gesetz Nr. 90-FZ vom 30. Juni 2006

### Über Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs, die Nichtgeltung einiger Rechtsvorschriften der UdSSR und über die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte (Bestimmungen von Gesetzgebungsakten)

*Inkrafttreten:* 90 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 27 Pos. 2878 (802 KB)

Mit der 8. Novelle des Arbeitsgesetzbuchs (OER 2/02, S. 176-177) wurden 348 der ursprünglich 424 Artikel des Gesetzbuchs geändert, ergänzt oder neu gefasst; außerdem wurden mehrere neue Artikel in das Gesetz aufgenommen – z. B. zur Teilnahme der Sozialpartnerschaftsorgane an der Herausbildung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Arbeit, die Regelung der Nebenbeschäftigung in der arbeitsfreien Zeit, die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder das Verfahren der Ausfertigung der Beendigung eines Arbeitsvertrags (Art. 84<sup>1</sup>). Die Gesetze über Kollektivverträge und Vereinbarungen, über das Verfahren der Lösung kollektiver Arbeitsrechtsstreitigkeiten und über die Grundlagen des Arbeitsschutzes in der Russischen Föderation sowie die entsprechenden Novellen dieser Gesetze wurden aufgehoben.

Föderales Gesetz Nr. 157-FZ vom 27. Juli 2006

### Über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über die Wertgutachertätigkeit in der Russischen Föderation

*Inkrafttreten:* 10.8.06 (10 Tage nach Verkündung)  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31 Pos. 3456 (183 KB)

Neben zahlreichen Änderungen zur Erweiterung der Befugnisse der Wertgutachter und ihrer Haftung gegenüber ihren Auftraggebern wurde das Gesetz um umfangreiche Bestimmungen zur Struktur, zur Mitgliedschaft und zu den Befugnissen der Selbstregulierungsorganisation der Wertgutachter erweitert. Neu gefasst wurden die Regelungen zum Gutachtervertrag und -bericht.

Föderales Gesetz Nr. 132-FZ vom 26. Juli 2006

### **Über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über das Fernmeldewesen**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31,  
 Pos. 3431 (28,0 KB)

Föderales Gesetz Nr. 130-FZ vom 26. Juli 2006

### **Über Änderungen des § 3 des Föderalen Gesetzes Über die Finanzierungs-pacht (Leasing)**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31  
 Pos. 3429 (22,0 KB)

Grundstücke und andere Naturobjekte sowie Vermögen, das nicht zum freien Verkehr zugelassen ist bzw. für dessen Verkehr ein besonderes Verfahren gilt, dürfen nicht Gegenstand von Leasinggeschäften sein. Für Wehrtechnik gilt gemäß Gesetz Nr. 114-FZ vom 19. Juli 1998 ein besonderes von Präsidenten festgelegtes Verfahren.

Das Fernmeldegesetz (OER 6/03, S. 596) wurde u. a. um § 51<sup>1</sup> ergänzt, der Besonderheiten von Fernmeldeleistungen für den Bedarf der Verteidigung, der staatlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung regelt und zusätzliche Anforderungen an die Betreiber öffentlicher Fernmeldenetze zulässt. In Verbindung mit diesem Gesetz wurde mit Gesetz Nr. 142-FZ vom 27. Juli 2006 das Gesetz über die Unterbringung von Aufträgen zur Lieferung von Waren und zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf (OER 6/05, S. 503) entsprechend angepasst.

Föderales Gesetz Nr. 134-FZ vom 26. Juli 2006

### **Über Änderungen des Kapitels 22 Teil II Steuergesetzbuch und einiger anderer Steuergesetzgebungsakte**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31,  
 Pos. 3433 (149 KB)

Föderales Gesetz Nr. 131-FZ vom 26. Juli 2006

### **Über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über die Devisenregulierung und -kontrolle**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31  
 Pos., 3430 (24,0 KB)

Mit Wirkung vom 1. Juli 2006 wurden mit dem Ziel, die volle Konvertibilität des Rubels zu gewährleisten, maßgebliche Beschränkungen im Devisenverkehr aufgehoben. Sie betreffen die Aufhebung aller Bestimmungen zur Reservierung sowie den § 7 – Regulierung der Devisenoperationen bei Kapitalbewegungen durch die Regierung – und einzelne Bestimmungen weiterer Paragraphen.

Mit dem Gesetz wurden u. a. die Verbrauchsteuern für Tabakwaren neu festgesetzt, die im Durchschnitt um 30% erhöht wurden. Mit dem nachfolgenden Gesetz über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I und Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit Maßnahmen zur Vervollständigung der Steuerverwaltung Nr. 137-FZ vom 27. Juli 2006 wurden u. a. in Teil I die Pflichten der Steuer- und Abgabepflichtigen neu gefasst, die Aufbewahrungsfrist für Steuerunterlagen auf vier Jahre festgesetzt und die Rechte der Steuerbehörden und das Verfahren der Steuerprüfungen neu definiert.

Mit Gesetz Nr. 144-FZ vom 27. Juli 2006 erfolgten Änderungen des Steuergesetzbuchs

Teil II hinsichtlich der Schaffung günstiger Steuerbedingungen für Steuerpflichtige, die eine Tätigkeit im Bereich der Informationstechnologien ausüben, sowie weitere, auf die Erhöhung der Effektivität des Steuersystems gerichtete Änderungen.

Das Gesetz über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II Kapitel 26 und die Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten Nr. 151-FZ vom 27. Juli 2006 berührt vor allem Artikel 342 zur Berechnung der Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen für Erdöl, insbesondere der Sorte „Urals“.

Föderales Gesetz Nr. 138-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über den Wertpapiermarkt und einige andere Gesetzgebungsakte**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3437 (66,5 KB)

Das Wertpapiermarktgesetz (ROW 5/1996, S. 158) wurde um § 275<sup>2</sup> – Besonderheiten der Emission und Zirkulation von Börsenobligationen – ergänzt. Entsprechende darauf gestützte Änderungen erfolgten im Zivilgesetzbuch, im Gesetz über die Aktiengesellschaften, im GmbH-Gesetz und im Gesetz über den Schutz der Rechte und legitimen Interessen der Investoren auf dem Wertpapiermarkt.

Föderales Gesetz Nr. 141-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über die Hypothekenwertpapiere**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3440 (46,5 KB)

Das Hypothekengesetz (OER 2/04, S. 198-199) wurde in 16 Positionen geändert bzw.

neu gefasst. Die Änderungen sind auf die Beseitigung von Hindernissen für die Emission von Hypothekenwertpapieren und auf die Verbesserung der Effektivität der Refinanzierung der durch Hypotheken gedeckten Forderungen gerichtet.

Föderales Gesetz Nr. 145-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen des § 3 des Gesetzes Über den Zolltarif**

*Inkrafttreten:* 1 Monat nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3444 (29,0 KB)

Die Änderungen betreffen das Verfahren der Festlegung der Ausfuhrzollsätze für Rohöl (Warenomenklaturnummer 2709 00) und einzelne Erdölprodukte. Die Sätze werden von der Regierung auf der Basis des Durchschnittspreises für die Marke „Urals“ auf den Ölmärkten (Mittelmeer und Rotterdam) festgesetzt.

Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 27. Juli 2006

### **Über Änderungen des Föderalen Gesetzes Über die Aktiengesellschaften**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3445 (150 KB)

Die Änderungen betreffen 28 der ursprünglich 95 Paragraphen des Gesetzes. Unter dem Aspekt des Schutzes der Interessen des Staates oder öffentlicher Einrichtungen als Minderheitsaktionär wurden insbesondere die die Reorganisation einer Aktiengesellschaft betreffenden Paragraphen 15-20 (Verschmelzung, Teilung, Abspaltung, Eingliederung, Umwandlung) präzisiert. Weitere Präzisierungen betreffen die deutliche Erhöhung der Rolle der Wertgutachter bei der Schätzung des Werts des Vermögens von Aktiengesellschaften und die Einschaltung der staatlichen Finanzkontrollorgane.

Das Gesetz hat eine längere Schlichtungsphase hinter sich, nachdem gegen die ursprüngliche Fassung Anfang Januar 2006 vom Präsidenten Veto gegen eine Bestimmung, mit der eine Norm entfernt werden sollte, die den Schutz des Staates als Minderheitsaktionär vor eventuellen Missbräuchen beim Vollzug von Rechtsgeschäften gewährleistet, eingelegt worden war.

Föderales Gesetz Nr. 150-FZ vom 27. Juli 2006

**Über Änderungen des § 11 des Föderalen Gesetzes Über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation und des § 6 des Föderalen Gesetzes Über die Zahlungen der Bank von Russland auf Einlagen natürlicher Personen bei für insolvent erklärten Banken, die nicht am System der obligatorischen Versicherung der Einlagen natürlicher Bürger in Banken der Russischen Föderation teilnehmen**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3449 (26,0 KB)

Die Einlagen werden bei einem Betrag bis zu 100.000 Rubel voll erstattet, bei auf darüber lautenden Beträgen zu 90%, insgesamt lautet der zu erstattende Höchstbetrag auf 190.000 Rubel (ca. 4.100 EUR).

Föderales Gesetz Nr. 91-FZ vom 30. Juni 2006

**Über die Änderung des § 9 des Föderalen Gesetzes Über den Impfschutz gegen Infektionskrankheiten**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 27, Pos. 2879 (21,5 KB)

Der durch § 9 des Gesetzes definierte nationale Impfkalender für prophylaktische Impfungen gegen Infektionskrankheiten wurde

auf 10 Krankheiten im Bereich von Hepatitis B bis Grippe erweitert.

Föderales Gesetz Nr. 125-FZ vom 25. Juli 2006

**Über die Ratifikation des Übereinkommens über die strafrechtliche Haftung für Korruption**

*Inkrafttreten:* Laut Ratifikationsverfahren  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3424 (20,5 KB)

Das Übereinkommen wurde ohne Vorbehalte und Erklärungen ratifiziert. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die RF wird Russland automatisch Mitglied der Group of States against corruption (GRECO) mit einem obligatorischen Jahresbeitrag von 65.000 EURO.

Föderales Gesetz Nr. 127-FZ vom 25. Juli 2006

**Über die Ratifikation des Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

*Inkrafttreten:* Laut Ratifikationsverfahren  
*Legisl. Organ:* Staatsduma  
*Fundst./Umfang:* SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3426 (21,5 KB)

Die Ratifizierung erfolgte mit der Erklärung, die Russische Föderation gehe davon aus, dass die Bestimmungen des Art. 4 des Protokolls so anzuwenden sind, dass die Unabwendbarkeit der Verantwortung für die Begehung von unter dieses Protokoll fallenden Straftaten ohne Schaden für die Effektivität der internationalen Zusammenarbeit in Auslieferungsfragen sichergestellt ist.

Föderales Gesetz Nr. 158-FZ vom 2. Oktober 2006

**Über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus**

<i>Inkrafttreten:</i>	Laut Ratifikationsverfahren
<i>Legisl. Organ:</i>	Staatsduma
<i>Fundst./Umfang:</i>	SZRF 2006, Nr. 41, Pos. 4205 (23,5 KB)

Die Ratifizierung erfolgte mit der Erklärung gemäß Artikel 9 Nr. 3, dass die Russische Föderation die Jurisdiktion in Bezug auf Handlung hat, die gemäß Artikel 2 des Übereinkommens in den durch Artikel 9 Nr. 1 und Nr. 2 des Übereinkommens als Straftaten gelten. Die RF geht einer weiteren Erklärung zufolge davon aus, dass die Bestimmungen des Artikels 16 so anzuwenden sind, dass die Unabwendbarkeit der Verantwortung für die Begehung der das Übereinkommen fallenden Straftaten ohne Schaden für die Effektivität der internationalen Zusammenarbeit in Auslieferungsfragen sichergestellt ist.

*Wolfgang Göckeritz*

---

## Slowenien

---

### **Verfassungsgesetz vom 20. Juni 2006 über die Änderung der Art. 121, 140 und 143 der Verfassung der Republik Slowenien**

<i>Inkrafttreten:</i>	20.6.2006
<i>Legisl. Organ:</i>	Parlament
<i>Fundst./Umfang:</i>	U. L. 2006, Nr. 68, Pos. 2951 (1 S.)

Nach der geänderten Fassung des Art. 121 Verfassung der Republik Slowenien können juristische oder natürliche Personen durch Gesetz oder auf der Grundlage des Gesetzes zur Besorgung bestimmter Aufgaben der staatlichen Verwaltung öffentlich ermächtigt werden. Gemäß Art. 140 Verfassung der Republik Slowenien kann der Staat durch Gesetz Gemeinden die Besorgung bestimmter Aufgaben, die der staatlichen Kompetenz zuzuordnen sind, übertragen, sofern er dafür auch die nötigen Mittel sicherstellt. Art. 143 Verfassung der Republik Slowenien enthält eine Definition des Begriffs Regionen („Eine Region ist eine selbstverwaltende lokale Gemeinschaft, die lokale Angelegenheiten weiteren Begriffs und durch Gesetz be-

stimmte Angelegenheiten von regionaler Bedeutung besorgt.“), bestimmt ihre Festlegung durch Gesetz und sieht vor, dass der Staat durch Gesetz Regionen die Besorgung bestimmter Aufgaben, die der staatlichen Kompetenz zuzuordnen sind, überträgt, ihnen dafür jedoch die nötigen Mittel sicherzustellen hat.

### **Gesetz vom 23. Juni 2006 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit der Republik Slowenien**

<i>Inkrafttreten:</i>	21.7.06
<i>Legisl. Organ:</i>	Parlament
<i>Fundst./Umfang:</i>	U. L. 2006, Nr. 70, Pos. 2999 (4 S.)

Das Gesetz bestimmt die Ziele (u. a. Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern,

Demokratieförderung, Krankheitsbekämpfung, Gewährleistung einer grundlegenden Schulausbildung) und die Art der langfristigen Planung, Finanzierung und Durchführung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die Planung und Durchführung erfolgt auf Grundlage der vom Parlament auf Antrag der Regierung beschlossenen entsprechenden Resolution. Die finanziellen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit sind durch die Veranschlagung im jeweiligen Jahresbudget der Republik Slowenien sicherzustellen. Die Formen der Entwicklungszusammenarbeit werden präzisiert (z.B. Planung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten, Ausbildung von Einzelpersonen und Institutionen, Technologietransfer) und die Regierung verpflichtet, die Bedingungen für die Einbindung von Wirtschaftsgesellschaften im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit festzulegen.

### **Gesetz vom 11. Juli 2006 über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Nationalratswahlen**

<i>Inkrafttreten:</i>	9.8.06
<i>Legisl. Organ:</i>	Parlament
<i>Fundst./Umfang:</i>	U. L. 2006, Nr. 78, Pos. 3401 (4 S.)

Die einzelnen Änderungen betreffen beispielsweise das aktive und passive Wahlrecht, die Ernennung einzelner Mitglieder der Wahlkommission und öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der Wahl.

### **Gesetz vom 14. Juli 2006 über die Übernahmen (take over)**

*Inkrafttreten:* 11.8.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* U. L. 2006, Nr. 79,  
 Pos. 3446 (13,5 S.)

Mit diesem Gesetz kommt die Republik Slowenien ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote in die slowenische Rechtsordnung nach.

### **Gesetz vom 28. September 2006 über Verwaltungsstreitigkeiten**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* U. L. 2006, Nr. 105,  
 Pos. 4487 (11 S.)

Im Verfahren über eine Verwaltungsstreitigkeit wird der gerichtliche Schutz von Rechten einzelner Personen und Organisationen gegen Entscheidungen und Handlungen von Staatsorganen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Trägern öffentlicher Ermächtigungen sichergestellt, sofern für die konkrete Angelegenheit kein anderer gerichtlicher Schutz gesetzlich vorgesehen ist. Das Gericht entscheidet über die Gesetzmäßigkeit endgültiger Verwaltungsakte, durch welche in die rechtliche Position des Klägers eingegriffen wird. Als endgültige Verwaltungsakte gelten Bescheide und andere öffentlichrechtliche Behördenakte, mit welchen im Zuge der Vollziehung der Verwaltungsfunktion über Rechte und Verpflichtungen von Personen entschieden wird und ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Für die Wahl eines Richters des Verwaltungsgerichts und seine rechtliche Stellung gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes, das den Richterdienst regelt.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung in erster Instanz das Verwaltungsgericht zuständig. Der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren über die Gesetzmäßigkeit von Akten der Wahlorgane sowie über die Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes und über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgericht und einem anderen Gericht.

*Claudia Rudolf*

---

## Ukraine

---

### **Gesetz Nr. 143-V vom 14. September 2006 Über die staatliche Regulierung der Tätigkeit im Bereich des Technologietransfers**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung (teils  
 1.1.07)  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (182 KB)

Das aus 6 Kapiteln und 22 Paragraphen bestehende Gesetz regelt detailliert den Technologietransfer. § 16 weist als Bedingungen, die in einem Transfervertrag ausgewiesen sein müssen, 18 Positionen auf. § 17 lässt mehrere Formen von Verträgen vom Liefervertrag über die Industriekooperation bis hin zum Franchisevertrag zu.

### **Gesetz Nr. 185-V vom 21. September 2006 Über die Verwaltung staatlicher Eigentumsobjekte**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (66,5 KB)

Das aus 18 Paragraphen bestehende Gesetz bestimmt neun Kategorien staatlichen Eigentums, die gemäß diesem Gesetz verwaltet werden, darunter: Eigentum, das Fiskalunternehmen in operative Verwaltung oder staatlichen kommerziellen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen bzw. staatlichen Wirtschaftsvereinigungen übergeben

wurde; korporative Rechte, die der Staat am Satzungskapital („Statutenfonds“) von Wirtschaftsorganisationen hat; staatliches Eigentum, das die Tätigkeit des Präsidenten, der Obersten Rada und des Ministerkabinetts gewährleistet und dessen Verwaltung nach dem durch Spezialgesetze bestimmten Verfahren erfolgt.

Gesetz Nr. 154-V vom 19. September 2006  
**Über die Personalstärke der Streitkräfte für 2007**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (21 KB)

Die Personalstärke der Streitkräfte ist bis zum 30.12.07 auf 200.000 Personen zu reduzieren; die Zahl der Soldaten wird auf 152.000 reduziert. Damit wird der Personalbestand im Vergleich zu 2006 (OER 2/06, S. 124) erneut um 21.000 Personen, die Zahl der Soldaten um weitere 13.000 reduziert.

Gesetz Nr. 142-V vom 14. September 2006  
**Über Kindernahrungsmittel**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (119 KB)

Laut Präambel bestimmt das Gesetz die strategischen gesamtstaatlichen Prioritäten in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung Neugeborener und Kleinkinder mit ausreichenden hochwertigen Nahrungsmitteln.

Gesetz Nr. 170-V vom 21. September 2006  
**Über Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Strafprozessgesetzbuchs betreffend der Verhinderung des Terrorismus**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (30 KB)

Das Strafgesetzbuch wurde um die Artikel 258-1 bis 258-4 erweitert (Verleitung zur Teilnahme an einem Terrorakt, öffentliche

Aufrufe zu Terrorakten, Bildung einer terroristischen Gruppe oder Organisation, Beihilfe zur Durchführung eines Terrorakts). Höchstes Strafmaß sind 15 Jahre Freiheitsentzug für die Bildung einer Organisation.

Gesetz Nr. 140-V vom 14. September 2006  
**Über Änderungen des Gesetzes „Über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer“**

*Inkrafttreten:* 3 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (104 KB)

Die mit der 8. Novelle erfolgte Neufassung des Gesetzes Nr. 3125-XII vom 22.4.1993 präzisiert in der Präambel als Zweck des Gesetzes die Schaffung eines unabhängigen Finanzkontrollsystems mit dem Ziel, die Interessen der Nutzer von Finanz- und anderen ökonomischen Informationen zu schützen. Bisher ging es daher um den Schutz der Interessen des Eigentümers. Die Gutachten und Stellungnahmen ausländischer Wirtschaftsprüfer bedürfen der Bestätigung durch einen ukrainischen Auditor (§ 7), wobei diese Bestimmung interpretationsfähig ist. Obligatorische Prüfungen erfolgen gemäß § 8 u. a. bei Unternehmen mit ausländischen Investitionen.

Gesetz Nr. 139-V vom 14. September 2006  
**Über die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (48 KB)

Aufgehoben wurden 12 Dekrete des Ministerkabinetts aus 1992 und 9 Dekrete aus 1993, die damals von dem mit Sondervollmachten zur Überwindung wirtschaftlicher Krisenerscheinungen ausgestatteten Ministerkabinetts erlassen worden waren und Gesetzeskraft hatten.

Gesetz Nr. 190-V vom 22. September 2006  
**Über Änderungen des Gesetzes Über die wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Tätigkeit**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (66,5 KB)

Das Gesetz ergänzt die bisherigen Gehaltsregelungen für Wissenschaftler und regelt mit der Neufassung des § 24 alle mit der Berentung von Wissenschaftlern zusammenhängenden Fragen. Wissenschaftler haben mit dem Eintritt in die Regelaltersrente bei 20 Jahren wissenschaftlicher Tätigkeit Anspruch auf 80 Prozent ihres bisherigen Gehalts.

Gesetz Nr. 54-V vom 31. Juli 2006  
**Über die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus**

*Inkrafttreten:* Gemäß Ratifizierungsgesetz  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* VVRU, Nr. 39/2006, Pos. 340

Die Ratifikation erfolgte mit Erklärungen zu den Artikeln 18 (Ziffer 2), 19 (Ziffer 2) und 22. Das namens der Ukraine am 16.5.05 in Warschau unterzeichnete Übereinkommen tritt für die Ukraine nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft (s. o. – Gesetz Nr. 170-V).

Gesetz Nr. 137-V vom 14. September 2006  
**Über die Ratifikation der (überarbeiteten) Europäischen Sozialcharta**

*Inkrafttreten:* Gemäß Ratifizierungsgesetz  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* Internet (27 KB)

Die Ratifizierung erfolgte mit der Erklärung, die Ukraine verpflichtete sich, die in Teil I der Charta formulierten Ziele zu achten. Unter Nr. 2 der Erklärung werden die Artikel bzw. einzelne Punkte von Artikeln des Teils II der Charta aufgeführt, die die Ukraine für sich für verbindlich erklärt. (In der Aufstellung fehlen die Artikel 12, 13, 19 und 25.)

Gesetz Nr. 15-V vom 20. Juli 2006  
**Über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

*Inkrafttreten:* Gemäß Ratifizierungsgesetz  
*Legisl. Organ:* Verchovna Rada  
*Fundst./Umfang:* VVRU, Nr. 39/06, Pos. 325, Internet (21 KB)

Der Beitritt zu dem am 20.6.56 in New York abgeschlossenen Übereinkommen erfolgte mit der obligatorischen Erklärung zu Artikel 2, wonach das Justizministerium als Übermittlungsstelle benannt wird.

Im Ergebnis der Herausbildung einer neuen politischen Kräftekonstellation im Parlament wurde *Alexander Moros* am 6.7.06 zum Vorsitzenden der Obersten Rada gewählt (Verordnung Nr. 7-V). Die Rada stimmte mit der Verordnung Nr. 31-V am 25.7.06 dem Vorschlag von Präsident *Jusčenko* zu, das Misstrauensvotum der Kammer vom 10.1.06 – Verordnung Nr. 3295-IV (OER 4/06, S. 127) – aufzuheben.

Nachdem als Ausweg aus der politischen Krise und mit dem Ziel des Ausschlusses von Neuwahlen Ende Juli auf Grund einer Initiative von Präsident *Jusčenko* ein gesamtnationaler runder Tisch getagt hatte, unterzeichneten am 3.8.06 der Präsident, der Vorsitzende der Obersten Rada und Vertreter aller im Parlament vertretenen Parteien und Blöcke das politische Grundsatzdokument „Universal der nationalen Einheit“ (der Begriff „Universal“ knüpft an den Namen eines Rechtsakts der ukrainischen Hetmane im Mittelalter an). Auf dieser Basis wurde die so genannte Antikrisenkoalition aus den Fraktionen der Partei der Regionen, des Blocks „Naša Ukraina“ und der Sozialistischen Partei gebildet, während der Block *Julia Timošenkos* in die Opposition ging. Am 4.8.05 wählte die Oberste Rada verfassungsgemäß auf Vorschlag *Jusčenkos* *Viktor Janukovič* zum Premierminister (Verordnung Nr. 77-V). Gleichzeitig wurde *Jurij Echanurov* „in Verbindung mit der Beendigung der Befugnisse des Ministerkabinetts“ vom

Posten des Premierministers entbunden (Verordnung Nr. 78-V). Mit der anschließenden Verordnung Nr. 87-V wurden die Mitglieder des *Echanurov*-Kabinetts ordnungsgemäß entlassen und mit Verordnung Nr. 88-V die Mitglieder des Kabinetts *Janukovič* im Amt bestätigt. Mitte Oktober zeigten sich in der Regierungskoalition ernsthafte Risse.

Im Zusammenhang mit der in der Öffentlichkeit und in der gegenwärtigen Regierungskoalition umstrittenen Frage des beabsichtigten Beitritts der Ukraine zur NATO beschloss die Oberste Rada am 19.9.06 die von Premier *Janukovič* am 14. September in Brüssel auf der Sitzung der Kommission „Ukraine-NATO“ erläuterte Position zu unterstützen und alle weiteren Schritte bezüglich des Beitritts der Ukraine zur NATO nur entsprechend der Willensäußerung des ukrainischen Volkes zu entscheiden. Die Ausschüsse der Obersten Rada wurden beauftragt, bis zum 1.11.06 den Entwurf eines Gesetzes zu den Besonderheiten des Beitritts der Ukraine zu militärischen (militärisch-politischen) Bündnissen vorzubereiten und zur Behandlung einzubringen (Verordnung Nr. 158-V).

*Wolfgang Göckeritz*

---

## Ungarn

---

### Verfassungsgerichtsentscheidung 14/2006. (V. 15.) AB

*Legisl. Organ:* Verfassungsgericht  
*Fundst./Umfang:* MK vom 15.5.2006,  
Nr. 56

Das Urteil erging in einem Verfahren auf Rechtsschutz bei einer landesweiten Volksabstimmung. Die Initiatoren der Volksabstimmung wollten eine parlamentarische Vertretung der ethnischen Minderheiten im Parlament erzwingen. Dies erklärte der Landeswahlausschuss in einer Vorab-Rechtsprüfung für unzulässig, und das Verfassungsgericht schloss sich dieser Rechtsansicht an.

Zwar garantiert die Verfassung den Minderheiten eine Repräsentanz in der obersten Volksvertretung, und der Gesetzgeber hat trotz früherer Aufforderung durch das Verfassungsgericht noch nichts zur Verwirklichung dieses Verfassungsrechts getan. Aber im Bereich direktdemokratischer Betätigung schließt § 28/C Abs. 5 Buchst. d) Verf. Personal- und Organbildungsfragen in der Zuständigkeit des Parlaments ausdrücklich von der Möglichkeit einer Volksinitiative und -abstimmung aus. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts fällt auch die angestrebte Volksinitiative unter diese Formulierung. Jetzt obliegt es weiter dem Parlament, für die Verwirklichung des Anspruchs der Minderheiten auf eine parlamentarische Vertretung zu sorgen. Dort steht die Frage seit einem Jahrzehnt nicht mehr auf der Tagesordnung.

### Verfassungsgerichtsentscheidung 15/2006. (V. 15.) AB

*Legisl. Organ:* Verfassungsgericht  
*Fundst./Umfang:* MK vom 15.5.2006,  
Nr. 56

Am selben Tag wie das zuvor dargestellte Urteil erging eine zweite Entscheidung in Sachen direkte Demokratie. Das Verfassungsgericht bestätigte die Unzulässigkeit einer Volksinitiative, die auf die Einführung der Volkswahl des Staatspräsidenten zielte. Die Verfassung schreibt die parlamentarische Wahl des Staatsoberhauptes fest, weshalb die Initiative auf eine Verfassungsänderung zielte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, die zwar auf dogmatisch tönernen Füßen steht<sup>437</sup>, aber rechtspolitisch in Ungarn kaum bestritten ist, ist eine Volksinitiative unzulässig, wenn sie auf die Änderung der Verfassung zielt.

---

<sup>437</sup> Hierzu *Küpper, Herbert*: Das verfassungsgerichtliche Verbot eines Referendums über die Direktwahl des ungarischen Staatspräsidenten, OER 1999, S. 422-434.

Gesetz 2006:LIV  
**über die Änderung des Gesetzes  
 1949:XX über die Verfassung der  
 Republik Ungarn**

*Inkrafttreten:* 3.6.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 2.6.2006, Nr.  
 67

Das erste Gesetz des nach den Neuwahlen im April 2006 konstituierten Parlaments ändert die Verfassung in einigen Detailfragen des Regierungssystems ab. Den Regierungsgliedern wird das originäre Verordnungsrecht genommen, so dass Ministerialverordnungen ab jetzt stets eine Ermächtigung in einem Gesetz oder einer Regierungsverordnung benötigen. Des Weiteren können Änderungen in gesetzlichen Behördenzuständigkeiten fortan stets mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden, und zwar auch dann, wenn das geänderte Gesetz grundsätzlich eines höheren Abstimmungsquorums bedarf, z.B. ein Zwei-Drittel-Gesetz ist. Das erhöht den Handlungsspielraum der Regierung bei der Ausgestaltung der Behördenzuständigkeiten, denn diese ist nun stets mit der einfachen Mehrheit im Parlament regelbar. Der Staatspräsident ist nicht mehr für die Ernennung und Entlassung der Staatssekretäre zuständig, und Parlamentsabgeordnete können zukünftig jedes Staatssekretärsamt übernehmen; nach altem Recht bestand die Inkompatibilität nur für politische Staatssekretäre nicht, während die Posten der Laufbahn- und Titularstaatssekretäre mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar waren.

Gesetz 2006:LV  
**über die Aufzählung der Ministerien  
 der Republik Ungarn**

*Inkrafttreten:* 9.6.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 2.6.2006, Nr.  
 67

Da nach ungarischem Verfassungsrecht die Ministerien in einem Gesetz aufgezählt werden müssen, findet die Reform der Ministerialebene durch Gesetz statt. Die Anzahl der Ministerien wird reduziert, was durch die

Zusammenlegung der früher getrennten Ressorts Soziales und Arbeit, Bildung und Kulturerbe sowie Wirtschaft/Verkehr und Informatik geleistet wird. Der Geschäftsbereich des Ministers ohne Portefeuille für Europaangelegenheiten geht in die Zuständigkeit des Außenministeriums über.

Bemerkenswert ist die Erweiterung des Justizministeriums zu einem Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung. Das der gesamten Ordnungsverwaltung beraubte Innenministerium heißt fortan Ministerium für Selbstverwaltungen und Gebietsentwicklung.

Gesetz 2006:LVII  
**über die zentralen Staatsverwaltungs-  
 organe sowie über die Rechtsstellung  
 der Regierungsmitglieder und der  
 Staatssekretäre**

*Inkrafttreten:* 1.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 2.6.06, Nr.  
 67

Dieses Gesetz rundet die Verwaltungsreform an der Staatsspitze, die von den beiden zuvor dargestellten Gesetzen begonnen wurde, ab. Es regelt die Behördenstruktur sowohl auf Regierungs- und Ministerialebene als auch auf den zentralen Verwaltungsebenen darunter. Dies schließt auch autonome Behörden ein, zu denen das Gesetz das Amt der Landesrundfunkkörperschaft, das Wirtschaftliche Wettbewerbsamt und den Öffentlichen Beschaffungsrat zählt. Weitere Inhalte des Gesetzes sind die Rechtsstellung der Inhaber oberster Staatsämter in der Exekutive, v.a. der Regierungsmitglieder und der Staatssekretäre.

Parlamentsbeschluss 15/2006. (VI. 9.) OGY  
**über die Wahl des Ministerpräsidenten**

*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 9.6.2006, Nr.  
 70

Das im April 2006 neu gewählte Parlament bestätigt durch diesen Beschluss den alten

Regierungschef *Ferenc Gyurcsány* im Amt. Seine Koalition aus Sozialisten und Liberalen hatte zuvor die Parlamentswahlen gewonnen.

Regierungsbeschluss 2105/2006. (VI. 9.) Korm. hat.

### über die Anerkennung der Republik Montenegro und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen

*Legisl. Organ:* Regierung  
*Fundst./Umfang:* keine Veröffentlichung in MK

Die Regierung erklärt sich mit der völkerrechtlichen Anerkennung Montenegros durch Ungarn einverstanden und beauftragt den Außenminister, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen anzubahnen.

### Urteil des Obersten Gerichts Legf.Bír. Pfv. IV. 20.113/2006

*Legisl. Organ:* Oberstes Gericht  
*Fundst./Umfang:* BH Nr. 2006/210

Das Oberste Gericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Historiker, der ein stark negatives Werturteil über eine Historikerkonferenz veröffentlicht hatte, dem Veranstalter wegen Verletzung von dessen Persönlichkeitsrecht schadensersatzpflichtig ist. Das Gericht verneinte diese Frage in aller Deutlichkeit. Angesichts der Mängel der vorinstanzlichen Urteile betonte das Oberste Gericht nochmals die Notwendigkeit einer genauen Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen, die ggf. eine Schadensersatzpflicht auslösen können, und wissenschaftlichen Werturteilen, bei denen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits dem Grunde nach ausgeschlossen ist, wenn der sich Äußernde Wissenschaftler ist und die geäußerte Meinung in den Bereich seiner wissenschaftlichen Betätigung fällt. Prozessual bedeutet das, dass dem Wissenschaftler nicht der Beweis für die Richtigkeit seiner Meinung auferlegt werden darf. Andernfalls würden Gerichte über die Richtigkeit wissenschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Meinungen urteilen müssen, was nicht zu ihren Aufgaben gehört.

### Gesetz 2006:LIX über die Sondersteuer und Rente zur Verbesserung des Gleichgewichts des Staatshaushalts

*Inkrafttreten:* 1.9.06, teils 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 17.7.06, Nr. 86

Das Sondersteuergesetz ist das erste eines ganzen Gesetzgebungspakets zur Sanierung der maroden ungarischen Staatsfinanzen. Das Gesetzgebungspaket umfasst Steuererhöhungen, Ausgabensenkungen v.a. im Sozialbereich sowie eine größere Öffnung bestimmter öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, z.B. der Universitäten, gegenüber privatwirtschaftlicher Betätigung. Bei vielen Ungarn weckt das Gesetzgebungspaket Erinnerungen an das berüchtigte *Bokros*-Paket von 1995, das den Umbau des ungarischen Sozialsystems einleitete<sup>438</sup>.

Das Gesetz führt eine Sondersteuer i.H.v. 4% auf nicht gewerbliche Privateinkommen über der Bemessungsgrenze von 6 Mio. HUF<sup>439</sup> und auf Unternehmensgewinne (mit Ausnahme der Einzelunternehmer) ein. Banken haben eine Rente genannten Sondersteuer i.H.v. 5% auf Zinseinnahmen aus staatlich unterstützten Kreditvergaben zu zahlen. Die Steuer wird für Privatpersonen und Banken ab 2007 fällig, für Unternehmen bereits ab 2006.

### Gesetz 2006:LX über die Hauskassensteuer

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 17.7.06, Nr. 86

Das zweite Gesetz des Austeritätspakets führt eine Sondersteuer i.H.v. 20% auf alle

<sup>438</sup> Zum *Bokros*-Paket s. *Küpper, Herbert*: Der Sparkurs der ungarischen Regierung auf dem Prüfstand des Verfassungsgerichts, ROW 1996, S. 101-112.

<sup>439</sup> Das entspricht etwa 21.500,- €.

Barbestände von Unternehmen, die die Bemessungsgrenze von 0,8% der Jahreseinnahmen des Steuersubjekts übersteigen, ein. Die Bemessungsgrenze sieht der Gesetzgeber als sinnvolle Obergrenze der Bargeldwirtschaft an, und das Gesetz nennt in der Präambel als Zweck dann auch nicht die Einnahmenerzielung für den Staat, sondern die Zurückdrängung des Bargeldverkehrs.

Gesetz 2006:LXI  
**über die Änderung einiger finanzbezogener Gesetze**

*Inkrafttreten:* 1.1.07  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 17.7.06, Nr. 86

Das dritte in der Reihe der Spargesetze ändert zahlreiche Bestimmungen des materiellen Steuerrechts, des Steuerverfahrensrechts, des sonstigen Abgabenrechts und des Sozialversicherungsrechts. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Einführung der Steuerpflicht auf Einkommen, das Privatpersonen aus Zinsen und Börsengeschäften erziehen, i.H.v. 20%. Der Pauschalsteuersatz für Kleinunternehmen, die sich gemäß der vereinfachten Unternehmersteuer<sup>440</sup> (in Ungarn unter der Abkürzung *eva* bekannt) versteuern, wird von 15% auf 25% angehoben. Im Mehrwertsteuergesetz wird der ermäßigte Steuersatz für Lebensmittel und gewisse medizinische Produkte i.H.v. 15% ab dem 1.9.2006 aufgehoben; dann gilt auch für diese Waren der allgemeine Satz von 20%.

Gesetz 2006:LXV über die Änderung des Gesetzes 1992:XXXVIII  
**über den Staatshaushalt und einiger damit zusammenhängender Gesetze**

*Inkrafttreten:* 24.8.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 25.7.2006, Nr. 90

Zu dem Sparpaket gehören auch Reformen im Staatshaushaltsrecht. Das Gesetz hebt die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung auf. Fortan können Stiftungen nur noch auf der Grundlage des Privatrechts gegründet werden, was auch für öffentlich-rechtliche Stifter gilt; die vorhandenen öffentlich-rechtlichen Stiftungen werden, wenn auch mit einigen Sonderregeln, dem Privatrecht unterstellt. Die Vergabe von Zuwendungen an Arbeitgeber wird stärker als bisher von „geordneten Arbeitsbeziehungen“ abhängig gemacht, und an deren Kontrolle wird das Antidiskriminierungsamt beteiligt. Die Universitäten erhalten mehr Freiheit bei der Gründung von und der Beteiligung an GmbHs.

Gesetz 2006:LXVI über die Änderung des Gesetzes 1992:XXXVIII  
**über den Staatshaushalt und des Gesetzes 1992:XXIII über die Rechtsstellung der öffentlichen Beamten**

*Inkrafttreten:* 25.7.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 25.7.06, Nr. 90

Das Gesetz ergänzt das vorangehend vorgestellte Gesetzgebungspaket und erstreckt die Vermögensoffenlegungspflichten für Beamte auf die Leiter von Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Eigentum.

Gesetz 2006:LXVII über die Änderung des Gesetzes 1994:LXIV  
**über einige Fragen der Ausübung des Bürgermeisteramtes und über das Honorar der Kommunalabgeordneten**

*Inkrafttreten:* 1.10.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 25.7.06, Nr. 90

Der Einsparung öffentlicher Gelder auf kommunaler Ebene dient dieses Gesetz. Es senkt die Höhe der Bezüge von Kommunalabgeordneten pauschal ab. Darüber hinaus ermöglicht es den Stadt- und Gemeinderäten, den Ratsmitgliedern, die ihre Pflichten verletzen, die Bezüge um bis zu 25% zu kürzen.

<sup>440</sup> Gesetz 2002:XLIII über die vereinfachte Unternehmersteuer vom 15.11.2002, Chronik der Rechtsentwicklung OER 2003, S. 218.

Gesetz 2006:LXIX  
**über die europäische Genossenschaft**

*Inkrafttreten:* 18.8.06  
*Legisl. Organ:* Parlament  
*Fundst./Umfang:* MK vom 31.7.2006,  
 Nr. 95

Das Gesetz ergänzt die umfassende Reform des Gesellschafts- und Firmenrechts zu Anfang 2006<sup>441</sup> um die europäische Genossenschaft. Es passt die einschlägige Ratsverordnung<sup>442</sup> in das Umfeld der ungarischen Rechtsordnung ein.

*Herbert Küpper*

---

**Weißrussland**

---

Gesetzbuch Nr. 139-Z vom 29. Juni 2006  
**Über den Gerichtsaufbau und den Status der Richter**

*Inkrafttreten:* 6 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1236, Nr. 107, 12.7.06 (584 KB)

Das neue Gesetzbuch besteht aus 6 Abschnitten, 21 Kapiteln und 193 Artikeln. Kapitel 2 betrifft das Verfassungsgericht – bestehend aus 12 Richtern, von denen 6 vom Präsidenten ernannt und 6 vom Rat der Republik gewählt werden. Kapitel 3 behandelt die allgemeinen Gerichte, Kapitel 4 die Wirtschaftsgerichte.

Gesetz Nr. 166-Z vom 6. Oktober 2006  
**Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze zu Fragen der Durchführung von Wahlen und Referenda**

<sup>441</sup> Chronik der Rechtsentwicklung, OER 2006, S. 287-289.

<sup>442</sup> Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.7.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18.8.2003, S. 1-24.

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1263 (126 KB)

Im Wahlgesetzbuch (OER 3-4/00, S. 334) wurden 60 Artikel geändert, ergänzt oder neu gefasst. Die Änderungen, die die Wahl des Präsidenten betreffen, zielen darauf ab, die Wiederwahl des gegenwärtigen Amtsinhabers zu fördern. Mit der Neufassung des Artikels 60 Abs. 6, wonach Bürger, die in Verbindung mit Vorstrafen keine Ämter in staatlichen Organen und anderen staatlichen Organisationen innehaben dürfen, werden die bei der Präsidentenwahl 2006 gegen den gegenwärtigen Amtsinhaber angetretenen Kandidaten wegen ihrer nachfolgenden Verurteilung zu Freiheitsstrafen automatisch von einer erneuten Kandidatur ausgeschlossen.

Gesetz Nr. 144-Z vom 12. Juli 2006  
**Über die Volkszählung**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1241, Nr. 112, 24.7.06 (81,5 KB)

Das Gesetz regelt die Durchführung von Volkszählungen. Respondenten sind die eigenen Staatsbürger, zeitweilig oder ständig in Weißrussland lebende Ausländer und die sich zeitweilig im Ausland aufhaltenden eigenen Bürger. Die Respondenten sind verpflichtet, zutreffende Auskünfte zu den im Fragebogen enthaltenen Punkten zu geben. Sie dürfen die Auskunft nur verweigern, wenn die Fragesteller sich nicht ausweisen können.

Gesetz Nr. 150-Z vom 19. Juli 2006  
**Über die landesweiten staatlich-gesellschaftlichen Vereinigungen**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1247, Nr. 114, 2.8.06 (139 KB)

Das Gesetz definiert die landesweite („republikanische“) staatlich-gesellschaftliche Vereinigung als eine auf Mitgliedschaft begründete nichtkommerzielle Organisation, die zwecks Erfüllung der ihr übertragenen staatlich relevanten Aufgaben gegründet wird. Die Gründung erfolgt gemäß den Vorgaben des Präsidenten oder in seinem Auftrag durch die Regierung auf Beschluss der Gründer auf einem Gründungskongress, der von einem Organisationskomitee vorbereitet wird.

Gesetz Nr. 165-Z vom 20. Juli 2006

### Über die Bekämpfung der Korruption

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1262, Nr. 122, 2.8.06 (122 KB)

Neben einer ausführlichen Definition des Begriffs „Korruption“ nennt das Gesetz unter der Kategorie „staatliche Amtsträger“ den Präsidenten der Republik, die Abgeordneten der Repräsentantenkammer, die Mitglieder des Rats der Republik, die hauptberuflich tätigen Abgeordneten örtlicher Volksvertretungen sowie staatliche Angestellte, Personen, die Ämter in staatlichen Organisationen, in den Streitkräften, anderen Truppen und militärischen Formationen bekleiden und per Gesetz zu den Amtsträgern zählen. Unter die nächste Kategorie – den Amtsträgern gleichgestellte Personen – fallen u. a. auch die nach dem geltenden Verfahren registrierten Kandidaten zur Wahl des Präsidenten der Republik und zu den Wahlen der Abgeordneten der Repräsentantenkammer. § 17 legt Beschränkungen für diesen Personenkreis fest. U. a. dürfen sie keine Konten im Ausland besitzen.

Gesetz Nr. 141-Z vom 5. Juli 2006

### Über die allgemeine Mittelschulbildung

*Inkrafttreten:* 6 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1238, Nr. 107, 13.7.06 (131 KB)

Nach § 10 (Struktur der allgemeinen Mittelschulbildung, Schuldauer) wird die Schulbildung in zwei Etappen – die allgemeine Basisausbildung und die allgemeine Mittelschulbildung – und in drei Stufen gegliedert. Stufe I (Klassen 1-4) stellt die Basisausbildung sicher und ist die Voraussetzung für den Übergang in Stufe II (Klassen 5-10); der Abschluss beider Stufen berechtigt zum Übergang in Stufe III (Klassen 11-12, bei Abendschulen 13). Der Abschluss der Stufe III berechtigt zur Fortsetzung der Ausbildung in Berufs-, Fach- und Hochschulen.

Gesetz Nr. 161-Z vom 20. Juli 2006

### Über die Arzneimittel

*Inkrafttreten:* 3 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1258, Nr. 122, 2.8.06 (101 KB)

Das aus acht Kapiteln und 29 Paragraphen bestehende Gesetz sieht in § 6 die Mitwirkung des Landes an internationalen Programmen zur Entwicklung von Arzneimitteln vor.

Gesetz Nr. 124-Z vom 13. Juni 2006

### Über die Transport- und Speditionstätigkeit

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1221, Nr. 93, 21.6.06 (101 KB)

Gemäß § 3 stützt sich das Transport- und Speditionswesen im Wesentlichen auf das Zivilgesetzbuch, das Gesetz zu den Grundlagen des Transportwesens (ROW 9/1998, S. 372) und auf die Transport- und Speditionsregeln. Die Transport- und Speditionstätigkeit erfolgt auf der Grundlage von Verträgen. Die Vertragspartner können Art und Bedingungen des Vertrags im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in eigenem Ermessen bestimmen. Nach § 6 Abs. 3 kann der Präsident der Republik Besonderheiten der Ausübung dieser Tätigkeit festlegen.

Gesetz Nr. 125-Z vom 15. Juni 2006  
**Über die Beschäftigung der Bevölkerung**

*Inkrafttreten:* 1 Monat nach Veröffentlichung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1222, Nr. 94, 22.6.06 (158 KB)

Das Gesetz tritt an die Stelle des bisher geltenden Gesetzes vom 30.5.91. Es regelt in sieben Kapiteln und 29 Paragraphen Fragen der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung und bestimmt laut Präambel die Gewährleistung der rechtlichen, ökonomischen und organisatorischen Grundlagen der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Förderung der Beschäftigung und der staatlichen Garantien der Realisierung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger auf Arbeit und sozialen Schutz vor Arbeitslosigkeit. Es definiert die Arbeitslosigkeit als eine Erscheinung in der Wirtschaft, bei der arbeitsfähige und zur Arbeit unter den Bedingungen eines Arbeits- oder zivilrechtlichen Vertrags oder zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit bereiten Teile der Bevölkerung ihre Arbeitskraft nicht einsetzen können. Der Diktion von § 10 – staatliche Politik und Garantien des Staates im Bereich der Förderung der Beschäftigung der Bevölkerung – zufolge schafft der Staat die Bedingungen für die Vollbeschäftigung der Bevölkerung.

Gesetz Nr. 145-Z vom 17. Juli 2006  
**Über Änderungen und Ergänzungen des Bankengesetzbuchs**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1243, Nr. 113, 26.7.06 (984 KB)

Bei dieser 2. Novelle des Gesetzbuchs Nr. 441-Z vom 25.10.00 (OER 1-2/01, S. 168) handelt es sich um eine komplette Neufassung. Eine Reihe von Bestimmungen wurde dahingehend modifiziert, dass die Rolle und Befugnisse des Staatspräsidenten und der Regierung gestärkt werden.

Gesetz Nr. 159-Z vom 18. Juli 2006  
**Über Änderungen des Investitionsgesetzbuchs**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1256, Nr. 122, 2.8.06 (26,5 KB)

Art. 12, wonach bei Nationalisierung und Beschlagnahmen der Marktwert des betreffenden Investitionsvermögens erstattet wird, wurde insofern geändert, als nun der Marktwert dieses Vermögens nach einem vom Präsidenten oder in seinem Auftrag von der Regierung bestimmten Verfahren ermittelt wird. Die in Art. 79 enthaltene Versteinerungs- oder Großvaterklausel wurde ersatzlos gestrichen, ebenso die in Artikel 92 enthaltene Beschränkung, dass Joint Ventures erst ab einem ausländischen Anteil von über 30% Ex- und Importe tätigen dürfen.

Gesetz Nr. 147-Z vom 17. Juli 2006  
**Über Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Strafprozessgesetzbuchs und des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1242, Nr. 111, 20.7.06 (78 KB)

Die 25 Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs betreffen alle Arten von Straftaten. U. a. wurde in Artikel 132 der Straftatbestand der Teilnahme weißrussischer Bürger an Kampfhandlungen gegen einen ausländischen Staat oder an Aktionen gegen die völkerrechtlich anerkannte Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker dahingehend modifiziert, dass generell die Teilnahme an bewaffneten Konflikten und Kampfhandlungen unter Strafe gestellt wird.

Gesetz Nr. 160-Z vom 20. Juli 2006  
**Über Änderungen und Ergänzungen des Zivilgesetzbuchs**

*Inkrafttreten:* 3 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1257, Nr. 122, 2.8.06 (26,5 KB)

Die 74 Punkte umfassenden Änderungen und Ergänzungen enthalten u. a. die Erweiterung des Kapitels 4 um § 6 – Staatliche Vereinigungen. Definiert werden diese als Konzern, Produktionsvereinigung oder anderweitig zu bezeichnende Vereinigung als Vereinigung staatlicher juristischer Personen, staatlicher und anderer juristischer Personen bzw. staatlicher und anderer juristischer Personen und von Einzelunternehmern, die auf Beschluss des Präsidenten, der Regierung und in deren Auftrag von zentralen Behörden und örtlichen Verwaltungs- und Selbstverwaltungsorganen gegründet werden.

Gesetz Nr. 164-Z vom 20. Juli 2006  
**Über Änderungen und Ergänzungen des Ehe- und Familiengesetzbuchs**

*Inkrafttreten:* 10 Tage nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1261, Nr. 122, 2.8.06 (179 KB)

Mit dieser 8. Novelle des Gesetzbuchs (OER 6/99, S. 568) werden 108 der 241 Artikel geändert bzw. ergänzt. Die Kapitel 8 und 21 sowie eine größere Zahl von Artikeln wurden neu gefasst, darunter Art. 233 zur internationalen Adoption. Das neu aufgenommene Kapitel 24 betrifft die Registrierung von Ehescheidungen auf Gerichtsbeschluss, die vor dem 1.9.99 rechtskräftig geworden sind.

Gesetz Nr. 129-Z vom 22. Juni 2006  
**Über Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes „Über die Staatsangehörigkeit der Republik Belarus“**

*Inkrafttreten:* 3 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1225, Nr. 106, 10.7.06 (38 KB)

Im Gesetz (OER 6/02, S. 594-595) wurden die Bestimmungen zum Erwerb und zum Verlust der Staatsangehörigkeit neu gefasst. § 14 wurde insofern ergänzt, als die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung der Interessen Weißrusslands erfolgt. Die Staatsangehörigkeit verliert, wer in die Streitkräfte, Polizei-, Sicherheits- oder Justizorgane eines ausländischen Staates eintritt.

Gesetz Nr. 137-Z vom 29. Juni 2006  
**Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze zu Fragen der Lizenzierung einzelner Tätigkeiten und die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte**

*Inkrafttreten:* 3 Monate nach Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1235, Nr. 107, 12.7.2006 (198 KB)

Die Änderungen betreffen ca. 50 Gesetzbücher und Gesetze. Im Gesetzbuch über den Erdkörper wurden nahezu alle die Erteilung von Genehmigungen und Lizenzen betreffenden Artikel neu gefasst. Wesentliche diesbezügliche Änderungen erfolgten auch im Zivil- und Zivilprozessgesetzbuch, Wirtschaftsgerichtsprozessgesetzbuch, Strafgesetzbuch und Steuergesetzbuch – Allgemeiner Teil. Im Gesetz über die Advokatur Nr. 2406-XII vom 15. Juni 1993 wurden alle Bestimmungen zur „besonderen Genehmigung (Lizenz) zur Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit“ neu gefasst und präzisiert.

Gesetz Nr. 128-Z vom 19. Juni 2006  
**Über Änderungen und eine Ergänzung des Gesetzes „Über die Grundsteuer“**

*Inkrafttreten:* Mit Verkündung  
*Legisl. Organ:* Repräsentantenkammer  
*Fundst./Umfang:* NRPARB, Pos. 2/1225, Nr. 103, 4.7.06 (25 KB)

Mit dieser 19. Novelle des Gesetzes Nr. 1314-XII vom 18.11.91 wurde u. a. § 16 zur Höhe des Pachtzinses neu gefasst. Ursprüng-